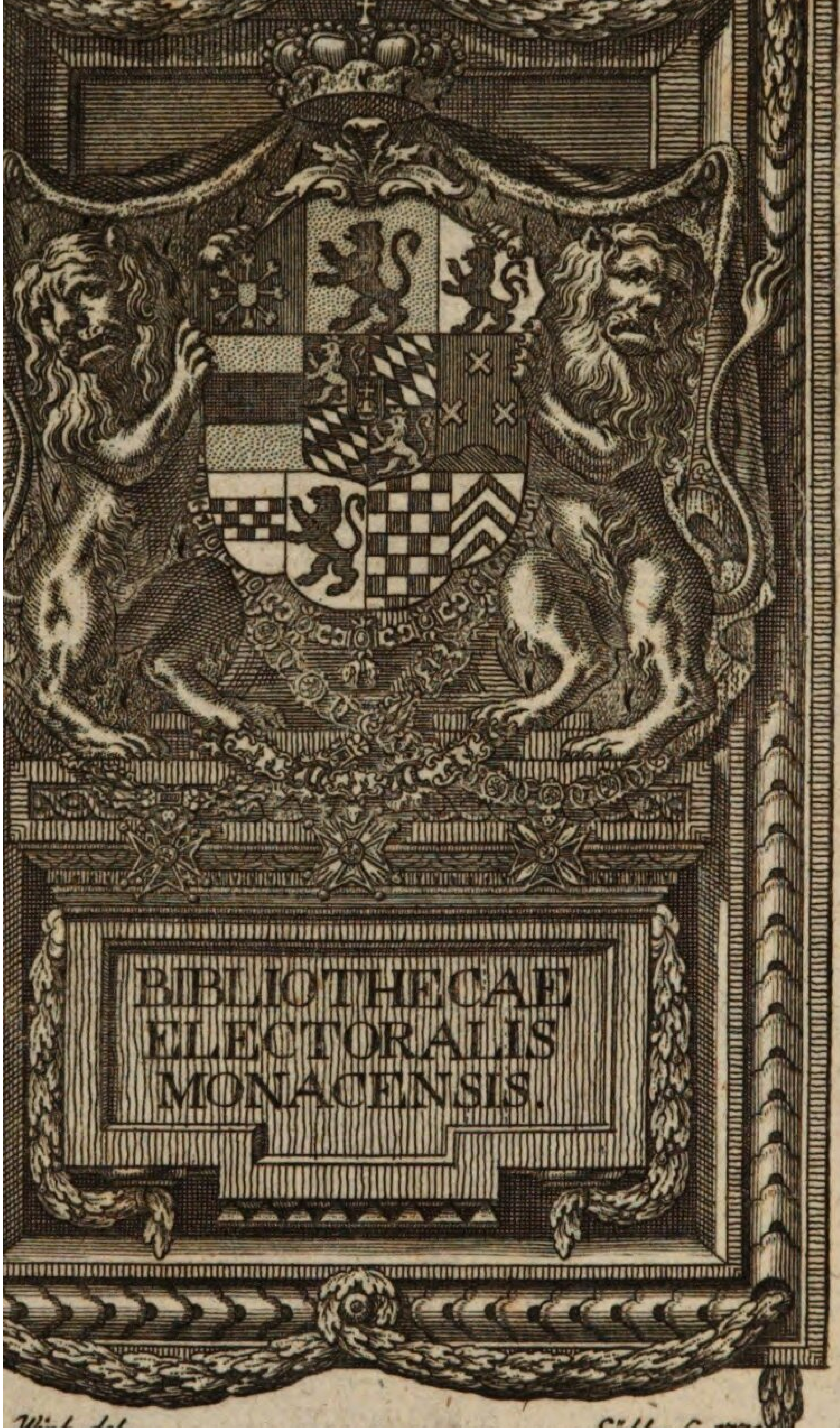

Wink. del. *Söckler sc. 1779.*

<36606329480014

<36606329480014

Bayer. Staatsbibliothek

Abhandlung

K

Nach rei

Rechte der Staatsgewalt

über das

K i r ch e n g u t

Nach reinen Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaftslehre bearbeitet

1 8 0 5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

e
hek

Es ist e
eben nicht
rege auch
der Aufklä
besonders
Licht zu br
dieses Licht
dung entsp
verkennen i
Kultur der
und der St
kannte Ide
fruchtbare
net wurde,
das Bürgergl
die Administr
des Staates
merkung, die
Bürgerwohl e

Es ist eine Eigenthümlichkeit, die unserem Zeitalter eben nicht zum besonderen Ruhme gereicht, daß, so rege auch und feurig sein Bestreben ist, mit der Fackel der Aufklärung in die Regionen der Wissenschaften, besonders des Staatsrechts und der Staatswirthschaft Licht zu bringen, bereits beynahe aus dem Ueberflusse dieses Lichtes eine unangenehme Täuschung und Blendung entspringt. So wenig der Unpartheyische zu verkennen im Stande ist, daß seit der sorgfältigeren Kultur der beyden Wissenschaften, des Staatsrechtes und der Staatswirthschaft, manche vorher ganz unbekannte Idee hervorgezogen und entwickelt, manche fruchtbare Quelle entdeckt, und manche Ansicht eröffnet wurde, wodurch die Nationalindustrie geweckt, das Bürgerglück begründet, die Finanzen unterstützet, die Administration vereinfachet, und der Wohlstand des Staates befördert wurde; so traurig ist die Bemerkung, die sich zu gleicher Zeit aufdringt, daß das Bürgerwohl eher im Sinken als Steigen ist, und

e administrativen Stellen des Staates führt;
die Prozesse, die gegen die von diesen Stellen
Maaßregeln und Anordnungen an den
höfen hangen; lebhaft der Streit, der über
tmäßigkeit derselben geführt wird. Es wäre
und einseitig, wenn man diese Klagen und
insgesammt als gegründet, und dagegen die
administrativen Stellen getroffenen Anordnun-
unrechtmäßig, willkührlich und überspannt
wollte. Es ist ein Erfahrungssatz, daß das
urchaus jedem Gesetze gram ist, und auch
e zweckmäßigsten und wohlthätigsten Anstalten
ubet. Allein jeder Unbefangene wird doch
müssen, daß es nicht selten unverkennbar ist,
rere dieser Anordnungen von Lieblingsgrund-
rzeugt worden sind, denen man ohne strenge
g derselben gehuldiget hat; daß sie auf übertrie-
Ansprüchen beruhen, die man aus vorgefaßter
ng durchsetzen will. Die Folge davon ist, daß,

müssen.
tigkeit, d
denheit,
sie dieselbe
Menge
Gewerbs
Finanzsa
Mißvergn
Schwerd
Allein die
der Meng
bey welc
wie sich
realisirt.
Es
gute.
deutschen
gehen kön
Sekulari

mit den Privatrechten der Bürger in Kollision kommen müssen. Sie werden, statt der Quelle der Wohlthätigkeit, die Quelle des Mißmuthes und der Unzufriedenheit, und statt die Industrie zu beleben, ersticken sie dieselbe vielmehr in ihrem Keime. Ich könnte eine Menge solcher Verordnungen aufzählen, die in Gewerbs-, Kultur-, Sicherheits-, Forst- und Finanzsachen erschienen sind; die aber fast allgemeines Mißvergnügen erregt, auch von dem richtenden Schwerdte der Themis ihr Urtheil empfangen haben. Allein dieß würde mich zu weit führen. Ich hebe aus der Menge dieser Gegenstände nur einen einzigen aus, bey welchem ich den Versuch machen werde, zu zeigen, wie sich die gemachte Bemerkung an demselben realisirt.

Es ist das Recht des Landesherrn an dem Kirchengute. Wer mit einem auch nur flüchtigen Blicke die deutschen Territorien durchlauft, dem wird nicht entgehen können, welche Veränderungen seit der erfolgten Sekularisation sich mit diesem Gute ergeben haben

53. des Reichsdeputationshauptschlusses als
um der respektiven Religionsgesellschaften
und dessen Genuß ungestört denselben verblei-
Die Frage ist demnach nur diese: Welche
tehen der Staatsgewalt an diesem Gute zu?
ort: Sekularisation, sollte auch hiebey der
n seyn, womit man blenden, und auf diesem
roberungen machen wollte, wenn man auf
nicht auszulangen gedachte. Dieses Gut
r in den meisten Staaten nicht nur von
ndesherrn in Administration genommen,
von Vielen als Staatsgut nach willkühr-
rundsätzen behandelt worden. Das vierte
es Genius von Bayern unter Maximilian
rten, vom Freyherrn von Aretin *), ent-
n Aufsatz, welcher die Modegrundsätze ent-
nd die ganze Absicht, die man in den

erg und Sulzbach 1804.

Staate
diesen G
nistration
sätzen ein
befugt sey
eigenthum
regel, h
der Staat
kommende
wendet."
Behauptun
Ich werd
Staatsgut
Recht der
bey weitem
daß mithin
tionsart, od
ungerecht, s
sätzen zuwider

die leidende Menschheit, sind Staatsanstalten.“ Dem Staate steht daher nicht nur das Eigenthum an diesen Gütern zu, sondern er ist auch zu der Administration derselben berechtiget; ja nach den Grundsätzen einer klugen Staatswirthschaft soll er sogar befugt seyn, diese Güter mit dem übrigen Staatseigenthume zu vereinigen. In einer solchen Maaßregel, heißt es, liegt keine Ungerechtigkeit, wenn der Staat eine dem Ertragnisse dieser Güter gleichkommende Summe zu den nämlichen Zwecken verwendet.“ Ich übernehme es, die Falschheit dieser Behauptungen durch gegenwärtige Schrift zu zeigen. Ich werde daher erweisen, daß Kirchengut kein Staatsgut sey; daß zwar der Staatsgewalt das Recht der Oberaufsicht und das jus cavendi, aber bey weitem kein Administrationsrecht zustehe, und daß mithin eine solche vorgeschlagene Administrationsart, oder das Verschlingungssystem nicht nur ungerecht, sondern den ächten Regierungsgrundsätzen zuwider sey. Nicht schiefe Absichten noch

kum vorzulegen. Jede bessere Belehrung wird willkommen seyn.

Die F
gehört n
bestritten
Schriftst
ten, alle
disponirte
wurden,
Kirche,
einer mo
tungsgut
len Zeiten
sätze eines
§. 11. u. d.
bewundern
stantischen (
die sich dur
weit verleit
des Staates

über das Kirchengut, nach reinen Grund-
sätzen des Staatsrechts und der Staats-
wirthschaftslehre bearbeitet.

§. 1.

Die Frage: Ist Kirchengut Staats- oder Privatgut?
gehört nicht unter jene, die man vielleicht von jeher als
bestritten und zweifelhaft betrachtet hat. Alle älteren
Schriftsteller, die diese Frage untersuchten und behandel-
ten, alle älteren Gesetzbücher, die über diesen Gegenstand
disponirten, alle Verhandlungen, die darüber gepflogen
wurden, stimmen in dem Grundsatze überein, daß der
Kirche, d. i. der religiösen Anstalt oder Gesellschaft, als
einer moralischen Person, das Eigenthum an ihrem Stif-
tungsgute zustehe. Selbst in jenen für dieß Gut so fata-
len Zeiten der Reformation gieng man von diesem Grund-
satze eines Privateigenthums aus, wie ich weiter unten
§. 11. u. d. f. noch zeigen werde. Es ist daher nicht zu
bewundern, wenn die Meinungen einiger wenigen prote-
stantischen Schriftsteller nach dem westphälischen Frieden,
die sich durch die Grundsätze des Territorialsystems zu
weit verleiten ließen, und ein unbedingtes Eigenthum
des Staates an diesem Gute behaupteten, nicht nur allei

, oder als eine gewisse Sekte, von wüthendem
eleitet, den Untergang der christlichen Kirche
en hatte, hat man mehr mit Machtsprüchen, als
nden diese Behauptung zu vertheidigen gesucht.
ne hieher den Verfasser des Buches: De l'auto-
Clergé et du pouvoir de Magistrat politique.
dam 1766; dann einige neuere Schriften, die
t der französischen Revolution erschienen sind.
sen haben doch auch einige gelehrte und geachtete
diese Frage ohne niedrige Absicht mit edler Frey-
eit, mit tiefer Forschung in den Rechtsgründen
Geschichte untersucht. Unter der Anzahl dieser
eller zeichnet sich Brauer [1], sowohl durch die
seiner Hypothese, als durch den Aufwand von
mkeit, mit welcher er diese unterstützte, aus.
ypothese hat aus leicht begreiflichen Ursachen in
r geachtetsten Kabinette eines mächtigen Staates
schland Eingang gefunden, und ist seitdem von
anderen nachgeahmt worden. Es wird also
ns keine vergebliche Arbeit seyn, wenn man die
Ist Kirchengut Staats- oder Privatgut? Welche

ndlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens.
enbach am Main. 1784. 2 B.

Geg
Theile.
Qualität
Staatsge
liche Art
gen chara
Gutes ebe
recht sind.

Von der
den

Die rec
der ausgesetz
b) aus der G
c) aus der
entnommen
eine allgeme
nicht.

sollen, in Zweifel gezogen worden ist.

§. 2.

Gegenwärtige Abhandlung zerfällt daher in zwey Theile. In dem ersten werde ich die Natur und rechtliche Qualität dieses Gutes überhaupt, dann die Rechte der Staatsgewalt hierüber entwickeln. Im zweyten die rechtliche Art der Administration prüfen, und jene Verfügungen charakterisiren, die der Existenz, der Erhaltung dieses Gutes eben so nachtheilig werden müssen, als sie ungerecht sind.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft des Kirchenguts und den Rechten der Staatsgewalt über dasselbe.

§. 3.

Die rechtlichen Normen zur gründlichen Entscheidung der ausgesetzten Frage müssen a) aus der Natur der Sache, b) aus der Geschichte der Entstehung dieses Gutes, und c) aus der Disposition der Staats- und Kirchengesetze entnommen werden. Andere rechtliche Normen, die eine allgemeine Anwendung haben könnten, giebt es nicht.

ung fähig und unterworfen. Dasselbe zeichnet sich
dem andern Gute durch nichts aus, als durch die
ge Modifikation, daß es nämlich besonders zur
derung der Ehre Gottes und zur Erreichung gewis-
igiösen Endzwecke bestimmt ist, wodurch gleichsam
rm desselben, als Mittel zur Beförderung der Ehre
s, regulirt wird. In diesem Betrachte wird also
Gut, das einer solchen individuellen religiösen
schaft zustehet, in aller Rücksicht ihr ausschließen-
igenthum, wozu sie als zu einem gemeinen Mittel
Erhaltung und der Beförderung ihres Endzweckes
, und in den nämlichen Verhältnissen, wie jeder
r des Staates, zu greifen, und es zu benutzen berech-
st. Diese Güter innerhalb der Kirche, und in
auf ihre Bestimmung betrachtet, sind also nichts
als Güter, die zur Erhaltung des geistlichen
eriums und des Kirchenwesens bestimmt sind,
her auch Gottes- und Kirchengut genannt wurden.
r Natur der Sache liegt daher kein Grund, aus
m man der Kirche, oder der religiösen Gesellschaft
usschließendes Eigenthumsrecht an ihrem Fonde
n sollte.

bestimmte
jeden Ein
nothwend
punkte be
und der
sellschaft,
derselben
immer in
von selbst,
Staate, di
Mitglieder
Das einfac
freywillige
vermögen
schaft, un
Glücksgüter
anschlossen,
sondern man
Anstalten li
nisse[2]. Ni
nicht Private

2 Strauss
secularis

bestimmte Kirche Angelegenheit und Privatsache eines jeden Einzelnen ist, so ist es auch die Sorge für diese nothwendigen Religionsanstalten. Von diesem Gesichtspunkte betrachtete man die Sache von Seite des Staates und der Kirche. Man mag die christliche Religionsgesellschaft, vor ihrer Rezeption in den Staat, oder nachderselben betrachten; so erscheint das Gut derselben immer in der Qualität als Privatgut. Es verstand sich von selbst, daß vor der Aufnahme dieser Gesellschaft im Staate, die Sorge für den Unterhalt dieser Anstalt die Mitglieder der Gesellschaft selbst übernehmen mußten. Das einfachste Mittel, diesen Zweck zu erreichen, waren freywillige Beyträge, welche das ursprüngliche Kirchenvermögen ausmachten. Mit dem Wachsthum der Gesellschaft, und von dem Zeitpunkte an, wo mehrere mit Glücksgütern reichlich versehene Individuen sich an diese anschlossen, wurden nicht nur die Beyträge ergiebiger, sondern man wählte auch für Unterhaltung der kirchlichen Anstalten liegende Gründe und andere sichere Erträgnisse [2]. Niemanden kann es einfallen, daßdiese Güter nicht Privateigenthum der christlichen Religionsgesell-

2 Strauſs de possessore catholico non obligato ad bona secularisata pristinis usibus restituenda. §. 13,

s unter Konstantin die christliche Religions-
haft die Rezeption im Staate erhielt; so änderte
durch, hinsichtlich des Verhältnisses des Kirchen-
zum Staate, nichts. Mit jeder anderen Gesell-
die im Staate anerkannt war, gleichgestellt,
die Kirche durch alle von bürgerlichen Gesetzen
e Erwerbungsarten zum Besitze von Gütern gelan-
nd man mag hiebey auf die Meinung der Geben-
auf die Absicht der Erwerbenden, oder auf den
titel sehen; so wirft sich kein anderes Verhältniß
, als jenes eines Privateigenthums, welches die
n durch diese Acquisition erlangten.

§. 7.

Die Gesetze setzen diese Behauptung außer Zweifel.
. I. C. de sacros. Eccl. druckt sich ganz bestimmt
ergisch hierüber aus:

Ea, quae ad ecclesiae jura pertinent vel posthac pervenerint, tanquam ipsam ecclesiam intacta convenit venerabiliter custodiri, et sicut ipsa religionis et fidei perpetua mater est, ita eius patrimonium jugiter servetur illaesum.

denn e
daß di
Güter
Zweyt
admini
demselb
den sol
bey wei
dern sie
aufsicht.
fügungen
daß nicht
die den
dereinset
erstreckt
gut nicht
sondern es
diese Veror
nistration
Klagen ents

3 L. 3. C.

Kirche zustehendes Privateigenthum anerkannt haben
denn erstens enthalten diese Verordnungen ganz deutlich,
daß die in die Administration des Klerus gekommenen
Güter nicht deren Habe, sondern Gut der Kirche sey
Zweytens schreibt ihnen der Staat vor, wie sie dieß Gu
administriren, in welchen Fällen sie Veränderungen mi
demselben vornehmen, zu welchen Zwecken sie es verwen
den sollen. Alle diese Verfügungen beziehen sich abe
bey weitem auf kein Eigenthumsrecht des Staates, son
dern sie sind bloße Ausflüsse aus dem Rechte der Ober
aufsicht. Daß auch dieß blos die Absicht bey diesen Ver
fügungen gewesen sey, leuchtet nicht nur daraus hervor,
daß nicht gleich im Anfange, sondern erst in der Folg
die den Minorennen gestattete Rechtswohlthat der Wie
dereinsetzung in den vorigen Stand auch auf dieses Gu
erstreckt [3] wurde, wodurch seine Eigenschaft als Privat
gut nicht nur ganz unwidersprechlich anerkannt wurde;
sondern es läßt sich auch nicht erklären, wie, da übe
diese Verordnungen, wodurch die Klerisey in der Admi
nistration dieses Gutes sehr beschränkt wurde, laute
Klagen entstanden, man nie derselben ein Eigenthum,

3 L. 3. C. de jur. reip.

tem den vollgültigsten zur Entkräftung der gegen
esetze erhobenen Beschwerden entgegenzustellen.

§. 8.

ur nach diesen Bestimmungen und Begriffen, die
h von der Sache machte, war es möglich, daß
chenvorsteher und Stellvertreter derselben, ohne
Widerspruch irgend einer äußeren Macht, von der
ung dieses Gutes an, das ganze mittlere Zeitalter
h, bis auf die neuesten Zeiten sich in dem ruhigen
der Administration erhalten haben, ja sogar durch
geschützt wurden, und sich selbst schützen konnten.
esen Grundsätzen geleitet entwickelte sich die Idee,
s Kirchengut ein Ganzes sey, welches zwar zum
einer individuellen Kirche als ihr Partikulareigen=
in weiterer Beziehung aber als Eigenthum der
Kirche betrachtet werden müsse. Daher erlangte der
ls Oberhaupt der Kirche, die Bischöffe als Vor=
er besonderen Kirchen, jeder seinen eigenen Antheil
Administration und Disposition über dieses
Daraus leiteten sich die Gesetze her, die sowohl
Schlüsse der Synoden, als auch durch die Dekre=

die Kirchenvorsteher zuweilen auch die Sanktion der Staatsgewalt zu mancher Disposition erforderten, oder wenn diese dabey eintrat; so dachte man weder von Seite der Kirchenvorsteher hiebey daran, als sey diese Ausfluß des Eigenthums, welches dem Staate an diesem Gute zustehen sollte, noch ertheilte solche auch in dieser Absicht der Staat. Einzig und wechselseitig von der Kirche und dem Staate wurde diese Einwirkung bey der Disposition über Kirchengut nur aus dem Rechte der Oberaufsicht hergeleitet [5].

§. 9.

Mit diesen Grundsätzen stimmt im Wesentlichen die deutsche Kirchenverfassung in diesem Punkte überein; denn es ist aus der Geschichte und allen darüber vorhan- denen Urkunden bekannt, daß in den neuen Kirchen, die sich aus den Trümmern des zerfallenen römisch-occiden- talischen Reiches bildeten, die christliche Kirchenverfas- sung nicht eine neue Gestalt annahm, sondern die im

4 Cap. 8. de exces. prael. — t. t. decr. de rebus eccl. alie- nandis v. non.

5 Eybel jus eccl. cath. Tom. I. — Pehem Prael. jur. eccl. Tom. I. Sectio II.

) des Kirchengutes, des Eigenthums desselben,
rwaltung, der Veräußerung, der Privilegien eben
ispositionen adoptirt wurden, die das Theodosia-
oder Justinianische Recht festgesetzt hatte [7]. Keine
eines Eigenthumsrechtes bey aller Willkühr, mit
der Staat oft gegen dieses Gut sich benahm,
h aus den Gesetzen entnehmen, ja: da dazumahl
ie hierarchischen Grundsätze einen großen Eingang
en hatten; so ist es gar nicht wahrscheinlich, daß
hauptung von einem Eigenthume des Staates an
Gute einen Beyfall nur hatte finden können.

§. 10.

gen dieses Resultat stellt auch das mittlere Zeit-
uf. Die so bündig abgefaßten Traditions- und
mationsformeln, worin unumwunden, ohne allen
d und ohne alle Beschränkung das Eigenthum
m Eigenthümer der Kirche, oder nach der Sprache

lanks Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung,
I. Theil.

alucius Capit. Tom. I. S. 379. 520. 564. 717.
Tom. II. S. 18. 231.

bereich
Fiskus
weis,
Staates
mehrere
anführen
der Sta
Vermeh
schädlich
die seit
Gesetze,
man von
liche Ge
Mittel,
gegen di
wären ba
lativen S
Kirchengu

8 Bona e
sum
tatis e
et Ma
9 Besold

bereichern sich bestrebte, und wobey der landesherrlich
Fiskus leer ausgieng [9], führten, sind der redendste Be-
weis, wie wenig man dazumahl an ein Eigenthum de
Staates an diesem Gute dachte. Doch es ist überflüssig
mehrere Gründe anzuführen. Der einzige, den ich ebe
anführen werde, ist mehr als hinlänglich. Von Sei
der Staatsgewalt wußte man kein anderes Mittel, d
Vermehrung des Kirchengutes, die man dem Staa
schädlich hielt, zu hindern, als die Amortizationsgesetz
die seit dem 13. Jahrhunderte häufig wurden. Die
Gesetze, worauf man so viel Gewicht legte, und welch
man von ihrer Entstehung an als einen gegen die gei
liche Gewalt errungenen Lorbeer, und als das kräftigs
Mittel, den Einfluß oder das Uebergewicht der geistlich
gegen die weltliche Gewalt zu hemmen, betrachtet
wären baare Inkonsequenz, oder Verirrungen der legi
lativen Staatsgewalt, wenn das Eigenthum über d
Kirchengut dem Staate selbst zustünde. Warum sol

8 Bona e mea proprietate transfero — venerabili loco ma
sum unum in proprium largior — teneat jure propr
tatis et allodii in perpetuum. S. Marculphi Bignon
et Mabillonii formulas.

9 Besoldus in document. redivivis.

selbst endlich die dem Kirchengute ungünstigste
riode, die so benannte Reformationsperiode, gibt
verdächtigsten Beweis für diese Meinung. Wie
jeder Revolutionsperiode zu gehen pflegt, daß
ämlich bey der ersten Gährung der Gemüther, bey
ten Stürmen der Leidenschaften, des Hasses, der
ucht, der Kabale und blindesten Partheylichkeit
chtliche Normen durchbricht, alle Grundsätze ver-
und Gewalt an die Stelle des Rechtes setzt; so
auch rücksichtlich des Kirchengutes. Die erschöpf-
desherrlichen Kammern, die zerrütteten Finanzen,
urch die zu starke Vertheilung der Territorien
ichte Ansehen und die Macht der Landesherrn
die unwiderstehlichen Beweggründe, das Kirchen-
s gute Prise anzusehen, und durch dasselbe den
ften Finanzen aufzuhelfen. Allein kaum war der
turm vorüber, kaum hatte man den geheimen
ck, den man sich vorgesteckt hatte, erreichet: so
ich auch die ganze Sache. Die Veränderungen,

n keinem Theile der Rechtswissenschaften war man wohl
n jeher inkonsequenter, als in dem Kirchenstaatsrechte.
ast immer diktirte hie nicht die Vernunft, sondern Reli-
gionshaß die Gesetze.

illius et est religio — der Landesherr behaupten wollte gerechtfertiget werden.

§. 12.

Es ist merkwürdig und dient vorzüglich zur Beleuchtung der gegenwärtigen Frage, aus den weitläuftigen Verhandlungen, die bey dem westphälischen Frieden über das Kirchengut gepflogen wurden, die Hauptresultate auszuheben, aus welchen sich heraus wirft, wie weit man von der Idee eines Staatseigenthums an diesem Gute entfernt war? Ein Theil des ansehnlichen Kirchengutes sollte durch Sekularisation zur Entschädigung der kriegführenden oder dabey betheiligten Mächte dienen; der andere sollte fortwährend, wenn gleich zum Theile nach den veränderten Religionsgrundsätzen, und daher entstandenen verschiedenen Kirchen als eigenthümliches Gut derselben verbleiben. Ersteres verlohr seine ursprüngliche Bestimmung: es gieng von der Kirche in weltliche Hände über. Erzbisthümer wurden in Herzogthümer, Bisthümer in Fürstenthümer umgeschaffen. Die Frage: ob eine solche Disposition rechtmäßig sey? in wieferne von der Kirche gefordert werden könne, daß ihr Gut allein zum Opfer gebracht werde? gehöret nicht

on jenem Gute ist hier nur die Rede, für welches
streitende Religionstheile als für ihr gemeines
engut kämpften. Wirft man aber hier einen
rksamen Blick auf die hierüber gepflogenen Ver-
ungen; so ergeben sich folgende Resultate:

Nach veränderten Meinungen in Religionssachen
nan an diesem Gute, so wie an der Religion,
eformationsrecht aus. Das Kirchengut, das bis-
solchen Bestimmungen gewidmet war, die sich
n neuen Religionsbegriffen nicht vereinigen ließen,
nun zu andern bestimmt werden. Nachdem man
er jenen Theil, der seine ursprüngliche Eigenschaft
rchengut verlieren, und zur Entschädigung der krieg-
den Mächte verwendet werden sollte, vereiniget
so stritt man sich noch lange und anhaltend über
ztere. Katholiken und Protestanten betrachteten sich
ey Partheyen, von welchen jede nicht für den
r, sondern für seine Kirche kämpfte; jede für
ntweder das Erworbene erhalten, oder das Ver-
erwerben wollte, so zwar, daß man zwischen
liken und Protestanten, als Religionspar-
en, dieß Gut so lange, bis man eine andere Ein-
ng treffen würde, gleichsam abzutheilen gedachte.

entschi
ein St
bar nu
also ge
und al
schaften
mental
noch d
den Fa
Folge d
Landesh
gehörig
Kirchen
tholiken
weder e
Gute an
dem St
stehen w

11 Art

12 Ar

13 Art.

entschied; so konnten die Paziscenten wieder nicht an ein Staatseigenthum denken, sondern sie suchten offenbar nur gegen das landesherrliche Reformationsrecht, also gegen die Staatsgewalt, dieß Gut sicher zu stellen, und als ein heiliges Eigenthum der religiösen Gesellschaften gegen jede Gewalt durch den Schutz der Fundamental-Staatsgesetze zu decken. Diese Absicht leuchtet noch deutlicher daraus hervor, daß man c) sogar für den Fall [13], wo ein katholisches Kircheninstitut in der Folge der Zeit verfallen würde, es dem protestantischen Landesherrn zur Pflicht machte, die diesem Institute gehörigen Güter bey ihrer Bestimmung als katholisches Kirchengut zu belassen, und nach der Meinung der Katholiken zu verwenden. Alles dieses zeigt, daß man weder ein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt an diesem Gute anerkannte, noch eine Vermischung desselben mit dem Staatsvermögen als erlaubt und rechtlich zugestehen wollte.

11 Art. V. §. 31. J. P. O.

12 Art. V. §. 2. 15. 23.

13 Art. V. §. 26.

welchem die Entschädigungen aus dem ganzen
)e (collectivement) geleistet werden sollten, diese
z aus dem Kirchengute nahm; so konnte man doch
Grundsatz nicht verkennen, daß dieses Gut Privat=
y, und daß, wenn mit demselben ein Opfer dem
en und dem allgemeinen Wohle Deutschlands müßte
cht werden, diese Maaßregel, als lediglich aus dem
rechte des Staates abgeleitet, an der originellen
schaft dieses Gutes nichts ändern könne. Der
dieses Friedens, und seine umfassende Disposition
t darin: ein Theil dieses Gutes soll sekularisirt
en; ein anderer fortwährend seine Bestimmung als
engut erhalten. Nach der Disposition der §§ 34. 35.
n die Tafelgüter der Fürstbischöffe, und die Be=
gen der Domkapitel, den kirchlichen Zwecken ent=
, und ohne allen Vorbehalt zu den Domai=
der entschädigten Erbfürsten überwiesen. Nicht so
ingt sollte dieß der Fall mit den Gütern der fun=
Klöster, Stifte und Abteyen seyn; diese sollen nur
ubsidium, wenn aus denselben die nothwendigen
s zum Behufe des Aufwandes für den Gottes=
.... erholet seyn würden, zum Besten der
nzen verwendet werden können. Doch soll alles

§. 65. au

Es mi
gen über d
Der jüngste
Religionsg
Kirchenguts
Kirchengute
gesellsch
Gesetz siche
Gutes der
dem Rechte
zustehe; denn
zu scharfe Ein
Inkammerati
durch Anwend
und zeitlichen
lumente, die

§. 63. aus:

Jeder Religion (Religionsgesellschaft) soll der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts nach Vorschrift des westphälischen Friedens verbleiben.

§. 15.

Es möchte nicht überflüssig seyn, einige Bemerkungen über den wahren Sinn dieser Disposition zu machen. Der jüngste Reichsdeputations-Hauptschluß sichert jeder Religionsgesellschaft den Besitz ihres eigenthümlichen Kirchenguts zu. Er nimmt also Eigenthum an dem Kirchengute an, Eigenthum, welches der Religionsgesellschaft zusteht, nicht dem Staate. — Das Gesetz sichert ferner den ungestörten Genuß dieses Gutes der Gesellschaft. — Daraus folgt, daß außer dem Rechte der Oberaufsicht kein Recht dem Staate zustehe; denn der Genuß wird gestört, wenn man durch zu scharfe Einwirkung in die Administration etwa durch Inkammeration, durch Aufstellung kostspieliger Pfleger, durch Anwendung gewisser Finanzoperationen den Kirchen und zeitlichen Nutznießern Rechte, Utilitäten und Emolumente, die sie vor undenklichen Zeiten hatten,

ıtirten der außerordentlichen Reichsversammlung
n andern Sinn verbinden, als: dieß Gut soll dem
ormationsrechte entzogen seyn. So wenig
ein Landesherr nach der Disposition des Art. V.
. J. P. O. ermächtiget ist, mit dem den Katho-
oder Protestanten zustehenden Kirchengute gegen
Besitzstand des Normaljahres Veränderungen vor-
)men, den Gebrauch desselben dem im Besitze sich
denden Religionstheile zu beschränken, bestehende
lten aufzuheben, sie in andere nach eingebildeten
esserungen zu verwandeln; so wenig steht dem Lan-
errn dermalen ein solches Dispositionsrecht über
ıoch übrige nicht sekularisirte Kirchengut zu.

§. 16.

Zwar hat man sich zur Rechtfertigung dieser belie-
Maaßregeln auf den §. 65. des jüngsten Deputa-
hauptschlusses berufen, worin das milde Stiftungs-
als Privatgut zwar erklärt; jedoch die Oberaufsicht
Leitung darüber dem Landesherrn überlassen wird.
n dieser §. hat auf das Kirchengut keine Anwendung;
erstens ist schon die Disposition verschieden: der
. erwähnt des Kirchengutes mit keiner Sylbe. Zwey-

gezogen
eigentlich
Die kirch
den Sta
werden s
darauf ni
gers zu ei
hältniß g
keine Vo
Befugniß
über den K

So n
die *rechtlic*
doch in den
men Gründ
schaft zu bes
ritorien, nic
und Klosterg
Kirchengut s
seyn sollten,
Gute voraus

gezogen worden sind zur Zeit, wo die weltliche Gewal eigentlich gar keinen Sinn für dergleichen Institute hatte Die kirchlichen Anstalten stehen aber in diesem Bezuge au den Staat nicht. Da durch sie kein Staatszweck erreich werden soll, so kann sich der Staat auch gleiche Recht darauf nicht beylegen. So wie das Verhältniß des Bür gers zu einer religiösen Gesellschaft unter sein freyes Ver hältniß gehöret, rücksichtlich welches ihm der Staa keine Vorschriften geben kann; so kann er sich auch kein Befugniß über die Mittel, die er hierzu wählt, d. i über den Kirchenfond, beylegen.

§. 17.

So neu und definitiv auch die Entscheidung übe die rechtliche Qualität des Kirchengutes ist; so hat ma doch in den neuern Zeiten vorzüglich aus gewissen gehei men Gründen mehr als jemals diese rechtliche Eigen schaft zu bestreiten gesucht. In manchen deutschen Ter ritorien, nicht zufrieden mit dem sekularisirten Stifts und Klostergute ergreift man gegen das noch übrig Kirchengut solche Maaßregeln, die, wenn sie rechtlic seyn sollten, ein Eigenthum des Staates an diese Gute voraussetzten. Man gibt sich Mühe, in einen

athen Manche in Versuchung, entweder diese Maaß-
eln zu billigen, oder sie im Grunde wenigstens als
schädlich zu betrachten. Ich wage es, diese Gründe
naner zu untersuchen, und ihren rechtlichen Gehalt
prüfen.

§. 18.

a) Die Religion, sagt man, ist das stärkste Band
bürgerlichen Gesellschaft. Dem Staate liegt außer-
entlich viel daran, daß die Bürger Religion haben;
selbe hat daher das Recht und die Pflicht, für die
igiösen Anstalten zu sorgen, sie zu leiten, sie zu unter-
zen. Demselben liegt in Ermanglung besonderer
ellen die Obliegenheit auf, aus dem Staatsvermögen
Kosten des Kultus zu bestreiten. Sind demnach Re-
ionsanstalten Staatsanstalten, so ist auch der Reli-
ns- oder Kirchenfond ein Staatsfond; die Disposi-
n hierüber steht dem Staate unter der Bedingniß zu,
er das Surrogat, nämlich die zum Gottesdienste
hwendigen Auslagen leiste.

§. 19.

Ich räume ein, daß dem Staate allerdings an der
igion seiner Bürger viel gelegen sey. Die Religion

schaft?
bestimme
vatsache
schädlich
Staate g
Ist aber
gionsans
nicht ver
unschädli
und der
dieses En
einen Th
zu legen.
freyen B
stalt, das
sellschaft.
sein religiö
sisches durch
vatsache des
nach seinen
Art darüber
die Anstalt
hierzu vern

aber welche Religion ist das stärkste Band der Gesell-
schaft? Dieß kann der Staat weder beurtheilen, noch
bestimmen. Religion des Individuums ist dessen Pri-
vatsache. Hegt es nur keine dem bürgerlichen Wohl
schädlichen Grundsätze; so kann es, so muß es dem
Staate gleichviel seyn, wie der Bürger Gott dienen will.
Ist aber Religion Privatsache; so ist es auch die Reli-
gionsanstalt. Der Staat kann und darf es dem Bürger
nicht verbieten, wie er auf eine dem gemeinsamen Wohl
unschädliche Art für sein physisches Bedürfniß sorgen will,
und der Bürger hat das Recht, zur besseren Erreichung
dieses Endzweckes sich in eine Gesellschaft zu begeben
einen Theil seines Vermögens in den Gesellschaftsfond
zu legen. Diese Befugniß des Bürgers gehört unter seine
freyen Befugnisse; die Anstalt hierzu ist eine Privatan-
stalt, das Vermögen Privatvermögen der ganzen Ge-
sellschaft. Was kann den Bürger hindern, auch für
sein religiös-moralisches Bedürfniß, wie für sein phy-
sisches durch eigene Anstalten zu sorgen? Dieses ist Pri-
vatsache des Bürgers. Das Recht des Bürgers, frey
nach seinen Einsichten auf eine dem Staate unschädliche
Art darüber Einrichtungen zu treffen, ist ein Privatrecht,
die Anstalt eine Privatanstalt; daher das Gut, das er
hierzu verwendet, und in Vereinigung mit Ander

er, hat nichts mit dem Endzwecke des Staates ein. Das Individuum verfolgt diesen Endzweck Rücksicht auf den Staat, so wie der Staat den igen ohne Rücksicht auf eine Kirche verfolgt. Reli-sanstalten sind also keine Staatsanstalten. Der at kann die religiösen Anstalten der Bürger zwar zu em Zwecke benutzen; aber er hat weder Recht noch cht, sich in dieselben weiter einzumischen. Dieß vatverhältniß und Privatgut muß dem Staate eben wie jedes andere Privateigenthum heilig seyn [14].

§. 20.

) Die religiösen Gesellschaften, behauptet man weiter, ren unter die Klasse jener, die als Mittel zur Beför-ng des gemeinsamen Wohls des Staates betrachtet

4 In der französischen Nationalversammlung wurden eben diese Grundsätze von Mirabeau u. a. aufgestellt. Das Kirchengut wurde als Staatsgut erklärt. Kaum war aber der Nation dieses Opfer gebracht; so drehte man den Grundsatz: Religion, hieß es, ist Sache nicht des Staats, sondern der Individuen. Die Kosten des Kultus sind also von diesen, nicht vom Staate, zu erheben. Exempla terrent!

schaft, u
ihre Kräf
gewalt fü
Wohlfah
sucht man
tischen un
ein Eigen
ist, dann
Praxis d
des Heid
zustehende
ken, zu u

Allein
zwar mit v
ausgeführte
wie ganz v

15 L. 3.
rer. ci
16 L. 5. C
17 A. a.
18 Ueber d

schaft, mithin allen Gebrauch ihres Eigenthums un ihre Kräfte anzuordnen, je nachdem die oberste Staats gewalt findet, daß es die von ihr allein zu beurtheilend Wohlfahrt des Staates erheischet. Diese Behauptun sucht man durch die Analogie, welche zwischen dem städ tischen und Gemeindevermögen, worüber dem Staat ein Eigenthumsrecht zustehen soll [15], und dem der Kirch ist, dann durch ausdrückliche römische Gesetze [16] und di Praxis der römischen Kaiser, die nach dem Untergang des Heidenthums über die den heidnischen Tempel zustehenden Güter als Eigenthum des Staates disponi ten, zu unterstützen.

§. 21.

Allein diese von Brauer [17] zuerst aufgestellte zwar mit vieler Feinheit und anscheinender Gründlichke ausgeführte Theorie ruhet auf keinem soliden Grunde wie ganz vortrefflich Mayer [18] gezeigt hat. Schon i

15 L. 3. §. 1. L. 6. II. de operib. publ. L. 3. C. de vend rer. civ.

16 L. 5. C. de pag.

17 A. a. Orte.

18 Ueber das Eigenthum an geistlichen Gütern. Ulm 178

ionsgesellschaft dem Staate, und mithin dem Ge- für Bürgerpflichten schädlich sind, oder nicht? ich ein Recht der Untersuchung, oder Oberaufsicht Ein anderes, und insbesondere ein Eigenthums- an dem diesen Gesellschaften zustehenden Gute läßt n reinen Grundsätzen des Staatsrechtes gar nicht nden. Die Staatsgewalt, als die höchste Gewalt taate, kann nur fordern, daß sich keine Gewalt, keine kirchliche nicht, ihrem Zwecke entgegen stelle, ihn vereitle, d. i., daß sie in ihrer Sphäre die e bleibe. Diese Gewalt hat in sich selbst Resourcen , ihr Ansehen zu behaupten; sie umschlingt daher alles, was im Staate existirt. Sie besteht nur, st nur rechtmäßig unter der Garantie der Freyheit Einzelnen, und der Allgemeinheit. In allen zum tszwecke nicht nothwendigen Handlungen, Einrich- n und Besitzungen muß sie die natürliche Freyheit Bürger unbeschränkt belassen. Es ist daher ganz , oder braucht wenigstens eine scharfe Berichtigung, man behaupten will, der Staat sey befugt, weil auf dessen Gebiethe existirende Gesellschaft Interesse n hat, nicht nur über alle Handlungen derselben, rn auch über ihr Gesellschaftsgut zu disponiren.

also au
Regier
selben
zur W
jenen,
des Sta
Kurz :
Staate
und ist
zweckes

Oh
aus der
Gemeind
zustehen
stützen.
gen betrif
diesem V
Hofrathe
bey weiten
den Recht
Verwendu

also auch, daß diese Hypothese von einer oder der ander
Regierung angenommen, und das Kirchengut nach de
selben behandelt worden ist; so wird sie dadurch nic
zur Wahrheit, sondern diese Verfahrungsart gehört z
jenen, die auf einer Ueberverfeinerung der Grundsät
des Staatsrechtes, die in Willkühr ausartet, beruhe
Kurz: ein Eigenthums- oder Miteigenthumsrecht de
Staates an dem Kirchengute läßt sich nicht erweisen
und ist auch dem Staate zur Erreichung des Staat
zweckes nicht nothwendig.

§. 22.

Ohne soliden Grund sucht man diese Behauptun
aus der Analogie, welche zwischen dem städtischen un
Gemeindevermögen, worüber dem Staate das Eigenthu
zustehen soll, dann aus den römischen Gesetzen zu unte
stützen. Denn was das städtische und Gemeindeverm
gen betrifft; so läßt sich ein Eigenthum des Staates a
diesem Vermögen eben auch nicht beweisen. Die vo
Hofrathe Brauer (§. 19.) angeführten Gesetze beweise
bey weitem kein Eigenthum. In denselben ist blos vo
den Rechten des Staats beym Erwerbe, der Verwaltun
Verwendung und Veräußerung dieser Güter die Rede

auf dieses Gut macht, auch berechtiget sey? Die
de, die dagegen streiten, sind immer noch so wich-
daß sie es verdienten, ruhiger geprüft, mit weni-
Animosität behandelt, und mit einigem Mißtrauen
ie Infallibilität mancher Projektenmacher beherziget
rden. Nimmt man endlich aber auch noch zu allem
flusse an, es habe mit dem Gemeinde- und städ-
n Vermögen seine Richtigkeit, daß es im Eigen-
e oder wenigstens Miteigenthume des Staates sey;
ßt sich doch kein analogischer Schluß auf das Kirchen-
ögen machen. Alle andere Gesellschaften, die kirch-
ausgenommen, haben einen mit dem Staatszwecke
gen Endzweck. Der Staat besteht aus Familien,
bilden sich zu einzelnen Stadt- und Dorfgemeinden,
Aggregat derselben macht den Staat aus. Der
weck aller dieser kleineren und größeren Gesellschaf-
t mit dem Staatszwecke identisch. Die religiösen
lschaften gehören aber unter diese Kategorie nicht.
Zweck ist von dem Staatszwecke durch das Objekt,
Zweck und die Mittel verschieden: sie können daher
nicht nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

heidnisch
recht ein
Staatsg
darüber

Nich
gesellscha
noch sollt
Staatsrel
testen Dru
rechtmä
war also
erlaubte
wurde, ä
der L. 5. C.
vorzüglich
Da das he
wurde; so f

Ea
ra
me
woraus deut

heidnische Religion war Staatsreligion, das Kirchen-
recht ein Theil des Staatsrechtes, das Kirchengut daher
Staatsgut. Der L. 1. §. 2. de jure et just. druckt sich
darüber aus:

> Jus publicum in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit.

Nicht so verhält es sich mit der christlichen Religions-
gesellschaft. Die christliche Religion und Kirche ist weder,
noch sollte sie ihrer ursprünglichen Bestimmung nach eine
Staatsreligion oder Kirche seyn; gerade unter dem häc-
testen Drucke des Staates bildete sie sich als moralisch
rechtmäßige Gesellschaft. Ihr Verhältniß zum Staat
war also blos negativ. Auch da sie in der Folge eine
erlaubte und bürgerlichrechtmäßige Gesellschaft
wurde, änderte sich ihr inneres Verhältniß nicht. Selbst
der L. 5. C. de pag. zeigt den Unterschied, den die Kaiser
vorzüglich hinsichtlich des Kirchengutes beobachteten.
Da das heidnische Religionsgut als Staatsgut erklärt
wurde; so fügten sie ausdrücklich bey:

> Ea, quae multiplicibus constitutis ad venerabilem ecclesiam voluimus pertinere, merito christiana sibi religio vindicabit.

woraus deutlich erhellet, daß sie dieß Gut als Privat-

nen der stärksten Beweise zur Behauptung eines
humsrechtes, welches dem Staate an dem Kirchen-
stehen soll, hat Brauer[19] vorzüglich in dem
umen des Mittelalters finden wollen, aus welchem
igt, daß blos durch weltliche Verfügungen von
n, Fürsten, Grafen und anderen Großen Stifte
ster, Klöster in Stifte umgeschaffen, die Güter
ößter Orden eingezogen, und sehr willkührlich hiemit
irt worden sey, woraus er dann die Schlußfolge
t, daß diese freyen Verfügungen aus einem Eigen-
rechte, welches dem Staate zustand, flossen, und
ihren Grund hatten. Allein nebst dem, daß
r in der gleichfalls angezeigten Schrift dieß Argu-
usführlich und sehr gründlich widerlegt hat; so
ich im §. 29. zeigen, daß diese Verfügungen nicht
nem Eigenthumsrechte, sondern auf ganz besonde-
ründen beruheten, wobey ich nur noch bemerke,
s Kirchengut von jeher schon das traurige Loos
für Viele eine Lockspeise zu seyn, nach der sie mit
r Hand haschten; daß also nicht alles, was man
gen dieß Gut erlaubte, auch auf die unveränder-
Grundsätze des Rechtes gebaut war.

[19] A. a O.

Frage vo
kannten S
daß die
(dominiu
Staat un
Umstände
gut fodern
geräumt,
Staats
Modifikati
zum Opfer

Die F
des Staa
Rechten se
kein andere
könne, als
verbundenen
nungen zu v
noch durch i
Jus supremae
gewalt versch
vatgewalt; si

Frage von reinen allgemein gültigen und allgemein aner- kannten Grundsätzen auszugehen, bemerke ich voraus, daß die Rede hier von dem Nothrechte des Staates (dominium eminens) nicht ist, vermöge welches der Staat unter dem Zusammenflusse gewisser dringenden Umstände ein Opfer von der Kirche durch das Kirchen- gut fordern kann; dieß Nothrecht wird dem Staate ein- geräumt, und derselbe ist berechtiget, wenn eine wahre Staatsnoth vorhanden ist, dieß Gut unter gewissen Modifikationen dem Staate und der Erhaltung desselben zum Opfer zu bringen.

§. 26.

Die Frage kann also nur von den in dem Begriffe des Staates liegenden und daraus zu entwickelnden Rechten seyn. Bey genauerer Prüfung entdeckt sich aber kein anderes Recht, welches der Staatsgewalt zustehen könne, als das Recht der Oberaufsicht, und die damit verbundenen und daraus fließenden Rechte, durch Verord- nungen zu verhüten, daß weder durch diese Gesellschaft, noch durch ihr Gut dem Staate ein Schaden zugehe. Jus supremae inspectionis et jus cavendi. Die Staats- gewalt verschlingt nicht alles Privatrecht und alle Pri- vatgewalt; sie ist nicht asiatischer Despotismus. Bey

ng des Staatszweckes nothwendig ist. Die Staats-
alt erlangt daher nur das Recht, auf die freyen Hand-
gen seiner Unterthanen ein wachsames Aug zu haben,
nach dem Endzwecke des Staates zu beurtheilen, sie
irigiren, und die schädlichen zu untersagen. Daraus
folgt, daß sich darin auch die Staatsgewalt begrän-
Die religiösen Verhältnisse der Unterthanen gehö-
sogar dergestalten unter die freyen, daß sich hierin
Bürger der Staatsgewalt gar nicht unterworfen hat;
steht daher auch die freye Wahl der Mittel zu, diesen
nderen Gesellschaftszweck zu erreichen. Der Staats-
alt können also keine anderen Rechte, als die der
raufsicht und das jus cavendi zustehen. Durch den
kmäßigen Gebrauch dieser Rechte erreicht der Staat
s, was er fordern kann, und ist in den Stand gesetzt,
s zu entfernen, was ihm schädlich seyn könnte. Eine
ßere Gewalt haben auch die Bürger dem Staate nicht
tragen, noch kann derselbe einen rechtmäßigen
pruch darauf machen. Diese Grundsätze erleiden keine
difikation, wenn auch die kirchliche Gesellschaft unter
im Staate rezipirten gehöret, ja selbst die herrschende
he bilden sollte; denn nie kann vermuthet werden,
die Kirche ihre Grundrechte und ihre Freyheit auf-

Gesellsch
angenom
einer Ges
diese Ges
ihre Selb

Niem
Staatsge
punkte be
Verwaltu
serung de
Augen, d
Gut selbst
sicht flosse
a) In
der Staat
Amortiza
ken, ausgen
pirte Gesells
die Befugnis
gehört unter d
Rechte, die i

Gesellschaft bleiben die nämlichen, und es kann nicht angenommen werden, daß der Schutz, den der Staat einer Gesellschaft angedeihen läßt, das Mittel seyn sollte, diese Gesellschaft ihrer Freyheit zu berauben, oder ihr ihre Selbstständigkeit zu nehmen.

§. 27.

Niemals hat man auch vor Zeiten von Seite der Staatsgewalt, die Sache von einem anderen Gesichtspunkte betrachtet. Man mag a) die Erwerbung, b) die Verwaltung, c) die Veränderung, oder d) die Veräusserung des Kirchengutes betrachten; so fällt es in die Augen, daß sich der Staat keine anderen Rechte über dieses Gut selbst beylegt, als die aus dem Rechte der Oberaufsicht flossen.

a) In Rücksicht der Erwerbung dieses Gutes hat der Staat selbst bisher kein anderes Recht, als durch Amortizationsgesetze diese Erwerbung zu beschränken, ausgeübt. Sobald die Kirche eine im Staate rezipirte Gesellschaft wurde, erlangte sie, wie jeder Andere die Befugniß, Güter zu erwerben. Diese Erlaubniß gehört unter die jeder rezipirten Gesellschaft nothwendigen Rechte, die ihr von dem Staate gar nicht entzogen wer-

m, zu groß wurde; da dadurch zuviel dem Kommerze
tzogen, die Industrie gehindert, die Erwerbungsquellen
rstopft, und die Bevölkerung gehemmt wurde: nur
nn suchte der Staat durch Gesetze diesen Nachtheil zu
seitigen. Der Kirche wurde der Erwerb zu vieler
üter untersagt. Aus dieser Verfügung des Staates
lgt aber offenbar, daß man kein Eigenthum an diesem
ute der Staatsgewalt, sondern der Kirche beylegte,
d daß man mit feyerlicher Anerkennung desselben nur
s jus cavendi auszuüben gedachte.

§. 28.

b) Die Verwaltung des Kirchengutes war so ein
echt der Kirche und ihrer Vorsteher, daß dieß von
eite der Staatsgewalt weder bezweifelt noch ange-
rochen wurde. Von Entstehung des Kirchengutes an
s auf die neuesten Zeiten war die Administration des
rchengutes so einzig und ausschließend in den Händen
r Kirchenvorsteher, daß es der weltlichen Gewalt gar
cht einfiel, außer dem Rechte der Oberaufsicht irgend
Recht, wodurch diese in die Administration einwürkte,
zulegen. Selbst zu Zeiten des westphälischen Frie-
ns, wo doch die bischöflichen Rechte genauer erwogen,
d manche in Widerspruch gezogen wurden, bestritt

immer ti
brüchen
Flore der
Gut als
ganz heter
sich unter
Eingriffe
so betitelt
Ordinari
Bayern u
mehrere R
Verfügun
nur auf d
einem prä
man nicht
Leitung der
zung der ki
gehört, die
Geschichte,
tes die Prüf
nur aus Zwa

20 Fader ka
Rechtferti

immer tiefere Wurzel schlug, und sich in manchen Ausbrüchen thätig äußerte; als man wahrhaft nicht zum Flore der Staaten und zum Glücke der Völker dieses Gut als den Gegenstand betrachtete, womit man andere ganz heterogene Bedürfnisse befriedigen konnte: hat man sich unter mancherley Vorwand in diese Administration Eingriffe erlaubt. — Kurbayern errichtete 1668 einen so betitelten geistlichen Rath, der mit Widerspruch der Ordinariate die Administration des Kirchengutes für Bayern und die obere Pfalz übernahm. Seitdem folgten mehrere Regierungen diesem Beyspiele nach. Allein alle Verfügungen der Staatsgewalt beschränkten sich doch nur auf die Rechte der Oberaufsicht und Leitung. Von einem prätendirten Eigenthume an diesem Gute findet man nicht die entfernteste Spur. Aber schon die eigene Leitung der Administration dieses Gutes ist eine Verlezzung der kirchlichen Rechte, die unter jene Uebergriffe gehört, die weder nach der Natur der Sachen, noch der Geschichte, noch den Grundsätzen des reinen Staatsrechtes die Prüfung aushalten, sondern die sich die Kirche nur aus Zwang muß gefallen lassen [20].

20 Fader kann wohl kein Grund, den man gewöhnlich zur Rechtfertigung einer solchen Maaßregel anführt, seyn, al

, ausübten. Klöster wurden in Stifte, Stifte in
ter umgeschaffen. Aus dem Kirchengute wurden, mit
rdrückung mehrerer Fundationen, Seminarien,
ersitäten und andere Lehr- und milde Anstalten
irt, nicht selten sogar dieß Gut, wie bey dem
pelherrnorden zu ganz profanem Gebrauche verwen-
Allein so anscheinend auch diese Thatsachen sind,
hieraus auf ein der bürgerlichen Gewalt zustehendes
nthum an diesem Gute zu schließen; so finden sich
, wenn man in die Geschichte des Mittelalters tiefer
ringt, ganz eigene Gründe auf, aus welchen diese
fügungen hervorgiengen. Mehrere dieser Anordnun-
flossen aus dem Schutz- und Schirmrechte, welches
ein **positives** und **konventionelles** Recht der
re Grund war, der den Schutz- und Schirmherrn
htigte, über dieß Gut zu disponiren. Andere dieser
rdnungen sind bloß ein Ausfluß des Oberaufsichts-

dieser: Die Güteradministration ist ein Temporale. Alle Temporalien gehören zur Disposition der Staatsgewalt. Dieses Argument ist eben so bindend, oder eben so falsch, als jenes, welches man im Mittelalter machte: Quantum spiritualia temporalibus; tantum potestas ecclesiastica praestat civili.

Gründe i
dig, daß
wenn sie
bestätiget
Formalitä
chengut an
eingeräum
vorsteher
mächtige
dadurch di

Endlic
d) bey V
die *römisch*
Könige, *als*
der Kirche *ni*
schläudert, z
daher nicht m
Gewalt war

21 S. May
Ein eklata
Frankreich

Grunde immer herrühren, ist dieß eigen und merkwür-
dig, daß man keine als rechtlich und bestehend ansah,
wenn sie nicht von kirchlicher Autorität genehmiget und
bestätiget wurde. Dieß wäre aber eine ganz überflüssige
Formalität gewesen, wenn man dieß Gut nicht als Kir-
chengut angesehen, und der Kirche keine Rechte daran
eingeräumt hätte. Hat doch das Ansehen der Kirchen-
vorsteher nicht selten diese Herren vermocht, solche eigen-
mächtige Veränderungen wieder zurückzunehmen, und
dadurch die Rechte der Kirche anzuerkennen [21].

§. 30.

Endlich ist diese Behauptung auch unverkennba[r]
d) bey Veräusserung des Kirchengutes. Sowohl
die römischen Gesetze und die Kapitularien der fränkische[n]
Könige, als auch alle nachfolgenden Gesetze foderten vo[n]
der Kirche nicht mehr, als daß dieß Kirchengut nicht ve[r]-
schläudert, zu ganz ungeeigneten Zwecken verwendet, un[d]
daher nicht mißbraucht werde. Von Seite der weltliche[n]
Gewalt war man daher ganz damit zufrieden, wenn d[...]

21 S. Mayer über das Eigenthum an geistlichen Güter[n].
Ein eklatantes Beyspiel giebt das neuere Konkordat v[on]
Frankreich.

vor, daß man bey der ertheilten Genehmigung von
ite der Staatsgewalt zu einer solchen Veräußerung
das Recht der Oberaufsicht, nicht aber ein Eigen-
msrecht ausüben wollte.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten der Staatsgewalt hinsichtlich der Administration des Kirchengutes.

§. 31.

In dem vierten Stücke des Genius von Bayern unter
aximilian Joseph IV. hat ein Ungenannter die
hauptung aufgestellt: das Fundirungssystem und das
s demselben fließende eigene Administrationssystem
zu kirchlichen sowohl, als andern wohlthätigen Anstal-
bestimmten Fonds sey ächten Regierungsgrundsätzen
gegen. Eine gesonderte Administration so vieler Stif-
gen sey mit Nachtheilen verknüpft, die unvermeidlich
en; die Administration aber durch die Regie gewähre
verkennbare Vortheile. Daraus hat derselbe dann den
hluß gezogen, daß der Landesherr nicht nur berech-
t sey, sondern nach ächten Regierungsgrundsätzen
chsam aufgefodert werde, sämmtliches Kirchen- und

M
in dem
gegense
rungsg
der Sta
tion nich
daß, w
Staat
Gut ha
Mündel
lich eine
Socialv
mithin
entgegen

Allein
gestellten G
ihnen zu ge
selben nähe
Vorschlage
zerstäuben.
Schritt folg

Man könnte zwar dieser Behauptung die allgemein in dem vorigen Abschnitte ausgeführten Rechtssätze ent gegensetzen, und nur dieß erinnern, daß ächte Regie rungsgrundsätze auf Gerechtigkeit beruhen müssen; da der Staat unter dem Prätexte einer besseren Administra tion nicht berechtiget ist, das Privatgut an sich zu ziehen daß, wie der anonyme Verfasser selbst §. 6. bekennt, de Staat nur die Pflichten eines Vormundes gegen diese Gut hat; mithin eben so wenig als über das Gut de Mündels willkührlich zu disponiren befugt ist; daß end lich eine solche Disposition eine tiefe Verletzung de Socialvertrages wäre, welche allen Rechtsprinzipien mithin auch den Grundsätzen einer weisen Regierun entgegen wäre.

§. 33.

Allein das täuschende Gewand, in welches die au gestellten Gründe eingekleidet sind, der Schein, den ma ihnen zu geben gewußt hat, machen es nothwendig, di selben näher zu beleuchten, die geheime Absicht bey diese Vorschlage zu entwickeln, und das ganze Blendwerk z zerstäuben. Ich werde hiebey dem Verfasser Schritt fü Schritt folgen.

, da diese Auslagen wahre Staatsauslagen sind, für
che, wie für andere, der Staat zu sorgen hat, der=
durch diese Manipulation gehindert ist, die reinste
rsicht von Einnahmen und Ausgaben zu gewinnen,
alles, so viel möglich, in einer Zentralkasse zu ver=
zen; daher scheint ihm eine gesonderte Verwaltung
lich und mit den Grundsätzen einer guten Staats=
altung unvereinbar zu seyn. Der Anonymus findet
nderbar, daß man auf die Idee verfallen ist, nur
diese Art von Staatsausgaben einen besonderen
zu bilden, während andere eben so wichtige, und
anchem Betrachte noch wichtigere Bedürfnisse durch
n andern Weg als durch die öffentliche Kasse
kt sind, und kann die Ursache hievon nur in einem
ommen finden, dem kein vernünftiger Grund zur
e steht.

§. 35.

Allein aller Nachtheil verschwindet, wenn die Be=
tung falsch ist, daß diese Auslagen Staatsauslagen
Noch nie seit so vielen Jahrhunderten sind sie unter
Staatsausgaben gerechnet worden; und ohnerachtet
seit so vielen Jahren die Kultur des Staatsrechts
b, so ist es doch keinem Politiker eingefallen, noch

sind
Staat
keine
gere B
Schwei
wenn er
faulen
sorgte,
Grundsä
Römer,
schlugen,
drückung
zur Erhal
zung diese
Handlung
können.
gefühlt zu h
von Seite d
nicht einma
ihn ausschli
die Geschich
Staat, der
Gefühl der

sind alle Bürger gleich: einer wie der andere muß an d
Staatslasten tragen, und es giebt in dieser Beziehu
keine Arme. Welchen Drang sollte auch wohl der flei
gere Bürger fühlen, durch angestrengte Kräfte und d
Schweiß seines Angesichtes für seine Familie zu sorge
wenn er im Grunde nicht für dieselbe, sondern für sein
faulen leichtsinnigen und verschwenderischen Mitbürg
sorgte, den er durch die Armensteuer unterstützen müßt
Grundsätze dieser Art führen zu der Lex agraria d
Römer, welche die Sanskülotten in Frankreich so oft v
schlugen, zur Desorganisation des Staates, zur Unt
drückung aller Industrie. Der Staat kann nur Auflag
zur Erhaltung des gemeinen Wesens fordern. Unterst
zung dieser Anstalten gehöret zu den freyen, mildthätig
Handlungen der Bürger, die nie erzwungen werd
können. Die Staatsgewalt scheint dieß auch imm
gefühlt zu haben; denn Jahrhunderte hindurch hielt m
von Seite des Staates diesen Zweig der Administrati
nicht einmal einer Rücksicht würdig, sondern überli
ihn ausschließend der Geistlichkeit. Durchgehet man au
die Geschichte der Stiftungen, so ist es eben nicht d
Staat, der sich auszeichnet, sondern das mildthäti
Gefühl der Privatpersonen, welches hier im schönst

iese Institute fließen, und weit leichter würde man
des andere Bedürfniß, z. B. für den Hofstaat des
en, als für diese Sorge tragen. Die täglichen
hrungen unterstützen diese Behauptung. Der Nach-
ist also ganz imaginär, den die öffentliche Kasse
einer gesonderten Administration dieses Gutes aus
Grunde haben soll, weil es Staatsauflagen sind,
doch durch Anlagen der Bürger, wenn diese Fonds
vorhanden wären, erzielet werden müßten. Legt
öffentliche Kasse zu diesen Bedürfnissen wenig oder
s aus; sind diese Anstalten gar keine Staatsan-
n: so kann auch dem Staate nichts daran liegen,
reinste Uebersicht von Einnahme und Ausgabe zu
nnen, und eine gesonderte Administration ist mit den
ndsätzen einer guten Staatsverwaltung ganz verein-
22.

Wie man sich doch widerspricht! In eben dem Momente, wo man dieß Gut als Staatsgut in einem gewissen deutschen Reichslande anspricht, entzieht der Staat alle Beyträge, die von der Staatskasse zu diesen Anstalten seit Jahrhunderten gemacht worden sind; was wird er leisten, wenn dieß Gut inkamerirt seyn sollte!!!

Person
geeign
Stiftun
der mö
der mö
zum ge

Ich
von den
lichste
lichste
sind J d
gewissen
in höhe
dieser sub
Welcher
derjenige,
unmittelba
der Staat
auf das ge
die Besold
sie nicht; s

Personen ihre Besoldungen theils aus der hiezu nich
geeigneten Staatskasse, theils aus dem Fonde diese
Stiftungen selbst ziehen; diese Besoldungsart aber so
der möglichsten Vereinfachung der Staatsgeschäfte, un
der möglichsten Benutzung und Anspannung aller Kräft
zum gemeinschaftlichen Staatszwecke entgegen seyn.

§. 37.

Ich zweifle, ob der Anonymus einen klaren Begri
von dem, was er sagen wollte, gehabt hat. Die mög
lichste Vereinfachung der Geschäfte, die mög
lichste Benutzung und Anspannung aller Kräf
sind Ideale, die an sich keine Realität haben. Es i
gewissen überspannten Köpfen eigen und ihre Erbsünde
in höheren Regionen nur zu schweben, unterdessen i
dieser sublunarischen Welt die Sache ganz anders geh
Welcher Schaden kann es für den Staat seyn, wen
derjenige, der Dienste bey solchen Anstalten leistet, au
unmittelbar aus der Staatskasse besoldet ist? Erkenn
der Staat die Wichtigkeit dieser Anstalten, ihren Einflu
auf das gemeine Wohl; so ist dieß Opfer, das er dur
die Besoldungen macht, wahrhaft gering. Erkennt
sie nicht; so lasse er auf die Fonds selbst die Administr

henden Einrichtung, nach welcher das bey der
derten Verwaltung angestellte Personale theils aus
Staatskasse, theils aus diesem besonderen Fonde
Besoldung bezieht, eine möglichste Vereinfachung
Geschäfte, und möglichste Benutzung und Anspan-
aller Kräfte zu erreichen? Der Staat sehe nur auf
nicht auf fremde Administrationen; er sorge nur
ie Administration des Staatsfondes; diese geson-
n Fonds hindern ihn in der Vereinfachung der Ge-
e nicht.

§. 38.

Der dritte Nachtheil soll sich bey der oberen Ver-
ng dieser Art von Gütern zeigen. Die Regierung,
der Anonymus §. 6., hat gegen diese die Pflichten
Vormunds. Diese kann sie aber nur dann erfüllen,
sie die Verwaltung den nämlichen Individuen
rägt, denen bey dem Finanzdepartement die Regie
traut ist: diese allein haben die nothwendigen öko-
chen Kenntnisse, und sind mit dem ganzen Umfange
Geschäfte bekannt. Durch diese Einrichtung
n auch die dem Geschäftsgange so nachtheiligen
unnikationen zwischen Stellen und Stellen erspart,
e nicht zu vermeidenden Kollisionen beseitiget.

diesem
annehm
sung, d
wenn be
immer
tenden F
und Gesch
der Regie
machen,
änderunge
gehen, las
noch nicht
zu bezweife
Regie auf
werde. D
muß ganz a
Anstalten a
die Verände
ten seit der
haben; so sin
mals waren.
die ersten Fa
patriarchalisch

diesem Zweige der Staatswirthschaft keine Infallibilitä
annehmen will; so darf es doch als eine kleine Anma
sung, oder als übertriebene Vorliebe betrachtet werden
wenn behauptet wird, die Anordnungen der Regie seye
immer die besten und zweckmäßigsten, und die sie le
tenden Individuen besäßen die vollständigsten Kenntnis
und Geschicklichkeit. Die Blößen, die die Individue
der Regie nicht selten geben, und die Mißgriffe, die s
machen, sind warnende Beyspiele. Die häufigen Ve
änderungen, die mit diesem Administrationswesen vo
gehen, lassen auch schließen, daß man in Grundsätz
noch nicht einig ist. Zu dem kommt noch, daß es bill
zu bezweifeln ist, ob die Anwendung der Grundsätze d
Regie auf diese Administration von Nutzen nur sey
werde. Der Staat stellt bey seiner Wirthschaft, u
muß ganz andere Grundsätze aufstellen, als bey diese
Anstalten aufgestellt werden können. Betrachtet m
die Veränderungen, die sich mit den europäischen Sta
ten seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ergeb
haben; so sind die Staaten das nicht mehr, was sie eh
mals waren. Nämlich die Regenten machen nicht me
die ersten Familien im Staate aus, an deren Höf
patriarchalische Sitten und Lebensart herrschten, u

der stehenden Heere, des ausgebreiteten Handels
der Entdeckung von Amerika haben sich die Verhält-
, Bedürfnisse und Gesichtspunkte der Staaten ganz
ndert; mithin auch die vorher kaum gekannte
atswirthschaft ganz andere Ansichten gewonnen.
res Geld, ein reicher Staatsschatz ist ein gewaltiger
l für die Maschine des Staates, für seinen Wir-
skreis nach Innen und Außen. Dieß ist der Gesichts-
t, von dem jede gute Staatsadministration ausgehen
; dieß ist der wahre nervus rerum gerendarum.
nicht so verhält sich die Sache bey der Privatwirth-
t. Wenn diese bestehen, wenn sie gut geführt wer-
oll; so muß zwischen Geld- und Naturaleinnahme
Proportion seyn. Ersteres muß die Wirthschaft in
edigung ihrer nur durch Geld zu erhaltenden noth-
igen Bedürfnisse unterstützen; letzteres die zu ihrer
istenz unentbehrlichsten Produkte beyschaffen, und
be bey dem immer steigenden Nominalwerthe der
en von dem sonst gewissen Untergange oder Ver-
retten. Woher die Klagen der Unterthanen über
rung und harte Zeiten, als weil die Nominalpreise
othwendigsten Lebensbedürfnisse durch die Admini-
on der Regie auf den höchsten Preis gestiegen sind?

und unte
sichern,
erschöpfe
Die Adm
sey die bes
wie ich §.
Bedürfniss
mäßig, no

Weiter
dieser Stift
losen Schw
bunden sey.
1) Die beson
eigener Beam
bäude zur Wo
des Getreides
vorgeschlagene
2) Die Vermi
wohlthätigste
sich auch durch
der Ausführung

und unter jeder Konkurrenz die Erhaltung einer Stiftun sichern, aufhören; der Geldvorrath derselben wird sic erschöpfen, und sie selbst ihren Untergang beschleunigen Die Administration der Regie, auch angenommen, si sey die beste, in Rücksicht auf die Domainen, wird doch wie ich §. 70. noch ausführlicher zeigen werde, nach de Bedürfnissen dieser Stiftungen für dieselbe weder zweck mäßig, noch die beste seyn.

§. 40.

Weiter wird angegeben, daß die Administratio dieser Stiftungen bey den unteren Behörden mit zah losen Schwierigkeiten, Kosten und Widersprüchen ve bunden sey. Dieß zu zeigen, führt Anonymus §. 7. an 1) Die besondere Administration mache die Anstellun eigener Beamten, und die Unterhaltung eigener G bäude zur Wohnung der Beamten und zur Aufschüttun des Getreides nothwendig. Beydes könne durch di vorgeschlagene Art der Administration erspart werde 2) Die Verminderung der Beamten soll nicht nur di wohlthätigste Folge für den Unterthan haben, sonder sich auch durch Einheit der Behandlung, durch Kraft i der Ausführung auf die Geschäfte, deren Gang bey de

Nachtheil beseitiget werden, daß die diesen Stiftun-
zustehenden Oekonomiegründe, die entweder dem
tsbeamten zur Besoldung, oder an Andere gegen
iges Pachtgeld überlassen werden, besser und zwar
iuflich abgegeben werden könnten. Sehr weise, ruft
Anonymus aus, war es von der jetzigen Regierung,
sie alle Domainen auf Erbrecht veräußerte; und ein
hes soll auch in Rücksicht aller anderen Stiftungs-
geschehen.

§. 41.

Allein ad 1) wird freylich das Meiste erspart, wenn
diese Stiftungen aufhebt, und ihre Güter als
tsgüter erklärt, für welchen Fall es einer gesonder-
Administration nicht bedarf. Aber wird man eine
Maaßregel als gerecht aussprechen können? Daß
mit Rücksicht auf das eigene Bedürfniß dieser In-
e eine gesonderte Administration nach den Grund-
einer Privatwirthschaft durch eigene Wirthschafts-
ten nützlicher sey, als die Verwaltung durch die
e, habe ich im §. 39. bereits berührt. Es wird
r reichlich hiedurch in der That erspart werden,
etwa nach dem Vorschlage des Anonymus nur dem
heine nach erübriget wird. Auch die Kosten für den

höchst
Receß d
richtige
desstellen
stellen le
welches s
könnte, le
der Beamt
Folgen sey
Organisatio
Klagen, ma
spielig; un
Folge seyn n
schäfte Verw
doch in einen
Vereinfachung
Niemanden ei
daß alles von

23 Es existire
Der Untert
malpreise.
und diese M
gerungssyste

höchst drückenden Finanzoperationen [23] den baaren Receß der Stiftung aufzehren würde. Ad 2) muß eine richtige und thätige Controlle von Seite der oberen Landesstellen die Geschäfte und ihren Gang bey den Unterstellen leiten, und dadurch kann das Schwerfällige, welches sich bey den unteren Justizstellen einschleichen könnte, leicht vermieden werden. Ob die Verminderung der Beamten überhaupt von den erwarteten wohlthätigen Folgen seyn werde, ist billig zu bezweifeln. Die neue Organisation der Landgerichte füllet schon das Land mit Klagen, macht die Gerechtigkeitspflege schwer und kostspielig; und man will durchaus behaupten, daß die Folge seyn werde, daß zu große Vereinfachung der Geschäfte Verwirrung hervorbringe. Anders denkt man doch in einem benachbarten Staate, wo man auch auf Vereinfachung der Geschäfte sieht; und es fällt dort Niemanden ein, die Vereinfachung darin zu suchen, daß alles von der Regie verschlungen werden soll. Ad 3)

23 Es existiren ja gar keine öffentliche Kastenböden mehr. Der Unterthan zahlt seine Naturalabgabe nach dem Normalpreise. Dieß ist die kräftigste Einladung zum Wucher, und diese Maximen sind nichts anders, als ein Verhungerungssystem für den Bürger in Städten.

rne sie anwendbar sind, in Anwendung zu bringen. urch kann allem Schaden, wenn welcher entstanden vorgebeugt und eine gute Forstpolizey gehandhabet ven. Dadurch ist aber auch der ganze Endzweck, der Staat hat, erreicht. Sollen die Forstbeamte tgeldlich diese Verwaltung pflegen, so wird sie so cht seyn, als jene der Haitelförster; sollen sie für Bemühung bezahlt werden, so wird diesen Stiftun- ohne gegründete Ursache eine Last aufgelegt. Uebri- trifft auch bey diesem Theile des Stiftungsgutes ein, was ich ad n. 1. bemerkte. Es ist nämlich eine Frage: ob die Verwaltungsart, bey großen lan- errlichen Forsten auf die kleineren angewendet, eben eckmäßig und nützlich sey? so wie es auch noch ein lem ist, ob die Grundsätze der jetzigen Forstwirth- t die Probe aushalten werden? Da die größeren me in unsern Forsten allmählig verschwinden, die vachsenden Schläge keine Wälder noch sind; so die nachrückende Generation erst entscheiden, ob cht heißt: multum clamoris, parum lanae. Ad 4) Mißbräuche sind, sind solche abzuschaffen. Werden ner Stiftung zustehenden eigenen Oekonomiegründe

auf Erbr
der Sphä
habe. J
durch die
auch das
Ruin verse

Die Un
ten Adminis
bedenkt, I.
tionen an Ge
sitzungen du
unwiederbrin
Belege zu di
die obersten La
soll, daß di
Stiftungen de
der ganzen Ein
unmittelbarer
scheinlich nicht

Ich erwie
durch Unwissen

auf Erbrecht veräußert hat; ist eine Frage, die auß
der Sphäre liegt, die ich zu behandeln mir vorgenomme
habe. Ich bemerke nur, daß, so wie man den Sta
durch dieß System seinem Untergange zuführen, ma
auch das Kirchen- und milde Stiftungsgut in gleiche
Ruin versetzen wird.

§. 42.

Die Untersuchung über die Folgen einer gesonde
ten Administration soll noch trauriger seyn, wenn ma
bedenkt, I. daß nach dem Anonymus §. 8. n. 1. Mi
lionen an Geld und eine Menge der beträchtlichsten B
sitzungen durch unwissende und eigennützige Verwalt
unwiederbringlich bisher verlohren worden sind. D
Belege zu dieser Behauptung werden aus Berichten a
die obersten Landesstellen entnommen, woraus sich zeig
soll, daß die Administrationskosten bey den meist
Stiftungen den dritten Theil, bey manchen die Hälf
der ganzen Einnahme verschlingen; während solche unt
unmittelbarer landesherrlichen Administration wah
scheinlich nicht den zwanzigsten Theil betragen würden.

§. 43.

Ich erwiedere hiegegen: Der Verlust, der thei
durch Unwissenheit, theils Eigennützigkeit der Admi

D

sich bereichern. Bey der Regie ist dieß der Fall, ey Privaten. Der Verlust, den auf diese Art die tskasse von Zeit zu Zeit erleidet, ist nicht minder chtlich, und nach Proportion noch größer. Er sich also auch durch eine vorgeschlagene Inkame: n nicht mindern. Ja: sollte es wahr seyn, daß die dministration dieser Güter niedergesetzte Kommission dem Fonde derselben sollte unterhalten werden; so e ohnehin dieser Nachtheil noch größer werden, die Administrationskosten müßten nun nicht mehr drittheil, sondern weit mehr als die Hälfte ver: gen. Uebrigens wenn hierin Einrichtungen noth: g sind; so steht nichts im Wege, solche mit Rück: uf die Kräfte einer Stiftung und die nothwendigen gen derselben zu treffen.

§. 44.

. Wird angegeben, die Administratoren verursach: esen Stiftungen dadurch den größten Schaden, e aus Nachläßigkeit, aus partheyischer Vorliebe Staats:, Stadt: und Marktkammern ungeheure tände anwachsen lassen, die in wenigen Jahren nehr einzubringen sind, und daher als nachgelassen

betrach
Staats
zeigen,
rung d
Quelle
Stadt:
soll es n
kann, no
es für die
sie es weg
mit der S
mit der la

Viele
fort, sind 1
gere, oder
Hieraus geht
möglichste V
nicht geringer
den ist blos in
des Staates g
gehabt hat, n

älteren Kurlanden einzusehen, hat sich überzeugt, daß beträchtliche Außenstände dieser Art, vorzüglich bey den Staatskassen vorhanden sind, und diese Dokumente zeigen, daß man von jeher, besonders unter der Regierung des Kurfürsten und Kaisers Karls VII. aus dieser Quelle schöpfte, und daß, so wie der Hof, so auch die Stadt- und Marktsherrn davon profitirten. Allein wie soll es nun besser werden, wenn der Staat nicht zahlen kann, noch will? Wer wird hier Ordnung machen? Ist es für diese Anstalten leichter oder beschwerlicher, wenn sie es wegen Rückständen, oder der Zahlung überhaupt, mit der Stadt- oder Marktskämmerey, als wenn sie es mit der landesherrlichen Kasse zu thun haben?

§. 45.

Viele Kapitalien, fährt der Anonymus §. 8. n. 3 fort, sind III. ganz ohne Zinsen, oder gegen geringere, oder ohne hinlängliche Hypothek ausgeliehen. Hieraus geht aber den Stiftungen, deren Interesse die möglichste Vermehrung von Einnahmen erfordert, ein nicht geringer Schaden zu. Dieser Nachtheil und Schaden ist blos imaginär, und wenn ein Vorwurf von Seite des Staates gemacht wird, ungerecht. Wer Gelegenheit gehabt hat, mehrere dieser Stiftungsrechnungen einzu

, von denen schon längstens gar keine Interessen mehr
ihlt werden; andere sind auf die niedrigsten Prozente
ibgesetzt worden; andere hat man gar gestrichen;
: die Staatskasse war immer diejenige Schuldnerin,
am unsichersten war, und woher diesen Stiftungen
bedeutendste Schaden in Rücksicht auf Kapital und
sen zugieng. Dieser Schaden kömmt mit jenem in
keinen Vergleich, den die Stiftungen durch Dar-
en eines Kapitals an einen Dürftigen entweder ohne
sen, oder gegen geringere sollen erlitten haben: denn
Fälle waren an sich schon selten; dann ist ein solches
fahren weiter nichts, als im Grunde ein Allmosen,
u die Stiftung ohnehin verpflichtet ist, und welches
elben durch die gute Stimmung anderer Bürger
n solche Anstalten reichlich wieder ersetzt wird.
i gehe aber an die Staatskasse, und verlange der-
hen Unterstützung; mit welchen Schwierigkeiten wird
zu kämpfen haben! Wie oft geschieht es nicht, ja
nicht der gewöhnliche Fall, daß dergleichen Gesuche
de abgewiesen werden? Der Schaden, den auf diese
die Stiftungen leiden, ist also imaginär, und als
vurf, von Seite des Staats gegen ihre Administra-
betrachtet, ungerecht.

Bildun
nisse an
das Best
besser we
Männer
mehr Ve
erwarten
tung fall
traue m
vermeint
bemerke i
ohne syste
Patriotis
daß, wo
Controlle

Endlich
Die Obera
dieses Gute
gelhaft bleib
entweder au
steres soll fü

Bildung und den Besitz der nothwendigen Vorkenn-
nisse anvertraut ist, die noch dazu den Willen nicht haben
das Beste solcher Fundationen zu befördern. — Ob diese
besser werden wird, wenn die Administration gebildeteren
Männern, die die nothwendigen Kenntnisse, aber auch
mehr Verschlagenheit besitzen, anvertraut wird, steht z
erwarten. Gleichwohl, so schwer es auch mancher Sti-
tung fallen mag, einen Administrator zu besolden, ve-
traue man sie solchen Männern an; hierdurch kann d
vermeintliche Schaden beseitiget werden. Nur di
bemerke ich, daß unter der Administration der Männ
ohne systematische Kenntnisse, aber von Ehrlichkeit un
Patriotismus die Stiftungen bisher gediehen sind, un
daß, wo dieß der Fall nicht ist, es nur an hinlänglich
Controlle und Oberaufsicht gefehlet hat.

§. 47.

Endlich giebt der Anonymus V. n. 6. §. 8. vo
Die Oberaufsicht des Staates über die Administrati
dieses Gutes müsse immer unvollkommen und sehr ma
gelhaft bleiben. Das Vermögen dieser Stiftungen beste
entweder aus Kapitalien, oder Grund und Boden. E
steres soll für einen Privatmann ein unsicheres Geschä

n Administration entspringen, zu begegnen.

§. 48.

Man geräth hier wirklich in die Versuchung, zu
feln, ob ein solches Raisonnement dem Anonymus
Ernst seyn könne; denn für das Erste ist ja falsch,
die Staatsgewalt eine solche Maaßregel zu ergreifen
gt sey. Sie stößt, wie gezeigt worden ist, gegen
rsten Prinzipien der Gerechtigkeit an. Zweytens ist
Raisonnement ein Blendwerk. Warum soll der
at, wenn sich in seinem Vermögen Kapitalien befin-
diese nicht eben so, wie der Privatus benutzen
en? Ist es Vortheil, daß der Staatsschatz, wenn
vorhanden ist, ganz unthätig da liegt? Machen
die wegen Staatswirthschaft gerühmtesten Regie-
en von Deutschland so manche vortheilhafte An-
ngsgeschäfte! Nur in Pfalzbayern will man dem
nten weiß machen, von Aktivkapitalien habe die
e sichere Nachtheile zu erwarten, da man indessen
von Passivkapitalien nicht zu erwarten scheint. Eben
rig ist es, und schädlich, wenn der Staat allen
d und Boden, der ihm eigenthümlich zusteht,

Aus n
worau
verpfä
Verpfä
begnüg
entwed
beträgt
theile
alters
Hauses
verkehr
ten! be
unter e
lern un
kurze Z
sich je w
gleichen
System
ungerecht
einzuzieh
seyn wür
auch für

Zeitgeschichte), so ist dies auch bey dem Staate der Fa
Aus welcher Quelle wird derselbe Kredit erholen, od
worauf wird er ihn bauen, wenn er keine Realitäten
verpfänden hat? Welcher Staatsgläubiger wird sich m
Verpfändung der ungewiß eingehenden Staatsrevenü
begnügen? Oder wird nicht die Folge seyn, daß m
entweder doppelt so viel Verpfändung, als die Schu
beträgt, verlangt? oder daß man zum äußersten Na
theile des Staates auf die pacta anticretica des Mitt
alters zurückkommt, die den Flor manches ansehnlich
Hauses schwächten, und durch üble Wirthschaft u
verkehrte Projekte in tiefesten Abgrund stürzten? Rege
ten! beherziget doch, was die Geschichte lehrt, und w
unter euren Augen vorgeht! Leihet euer Ohr Schmei
lern und Projektenmachern nicht, die zwar auf ei
kurze Zeit eure Kasse füllen, aber alle Mittel benehme
sich je wieder erholen zu können. Diese Projektenmach
gleichen jenen Aerzten, die aus Vorliebe für i
System den Patienten zum Opfer bringen. Kurz:
ungerecht eine solche Maaßregel: die Kapitalien nämli
einzuziehen, und die Stiftungsgründe zu veräußer
seyn würde; so zweckwidrig und nachtheilig würde
auch für den Staat seyn. Der Staat würde dadu

Der Anonymus hatte bisher die Nachtheile aufge=
t, die aus einer gesonderten Administration dieses
es fließen; er geht nun an die Vortheile über, die
Inkameration desselben mit dem Staatsgute erzeu=
soll. Der Anonymus ist zwar hier in seinen Be=
en so unbestimmt, in seinem Ideengange so unsicher
schwankend, und in seinem Vortrage so unzusam=
hängend, daß es schwer wird, bestimmt anzugeben,
in die Vortheile bey Vereinigung dieses Gutes mit
Staatsgute liegen sollen. Beyläufig ist in den
. 10, 11. sein Urtheil folgendes; Die Kirchen= und
en Stiftungsgüter sind eigentlich Staatsgüter. Sind
hwohl solche Stiftungen durch die Mildthätigkeit
Privaten entstanden; so sind diese Beyträge nur
ywillige Beyträge, die sie an den Staat gemacht
n und wodurch sie demselben in den ihm aufliegen=
Verbindlichkeiten zu Hülfe kommen wollten. Von
r hat der Staat diese Stiftungen von keiner andern
te, als der eines Staatseigenthums, welches ihm
n zusteht, betrachtet; daher das Recht desselben,
Stiftungen umzuändern, ihre Kapitalien zu be=
en, eine durch die andere unterstützen zu lassen, und
ihre Bestimmung zu diesen oder jenen Zwecken

Verbess
schulde
besonde
talien
der da
würde
Kaufsch
Staats
gesetzt,
diese Ad
Staatsr

Alle
eigenthu
im ersten
hieraus g
würde vo
widerlegen
kungen üb
Staatsgew
Stiftungen
eine durch

Verbesserungsanstalten, oder zur Tilgung der Staat
schulden anwendet. Die Geschichte von Bayern so
besonders lehrreich darin seyn, daß mit diesen Kap
talien übel gewirthschaftet worden sey. Der Staa
der das Gewerb eines Kapitalisten nicht treiben sol
würde durch Einziehung dieser Kapitalien, und d
Kaufschilling der veräußerten Güter (der mit dem übrig
Staatsvermögen nicht vermischt werden dürfte) in Sta
gesetzt, neue Güter zu erwerben. Es würden daher dur
diese Administration alle Umschweife vermieden, die d
Staatsmaschine nur schwerfällig machen.

§. 50.

Allein die Behauptung, daß diese Güter Staat
eigenthum seyen, ist falsch, und ich habe sie bere
im ersten Abschnitte widerlegt. Die Schlüsse also, d
hieraus gezogen werden, sind gleichfalls falsch. Di
würde vor der Hand genügen, diese ganze Adsertion
widerlegen. Ich erlaube mir aber noch einige Bem
kungen über diese Trugschlüsse zu machen. Wenn d
Staatsgewalt sich von jeher schon erlaubt hat, di
Stiftungen abzuändern, ihre Kapitalien zu benutze
eine durch die andere zu unterstützen, oder gar die V

atsgewalt als ungegründet darstellen wollte. Daß die Privaten bey weitem nicht daran dachten, durch ndung solcher Institute freywillige Beyträge an den at zu machen, ergiebt sich nicht nur aus ihrer gegen- ligen, am Tage liegenden Erklärung, sondern noch r daraus, daß, wenn der Staat die Hände gegen Gut ausstreckte, sogleich diese Quelle versiegte. Die hichte lehrt, daß bey einer zu großen Einwirkung Staates in die Administration dieses Gutes die Pri- ersonen alles Vertrauen zu diesen Stiftungen verlie- und die Erfahrung bestätiget, daß solche Schritte n, ohne geheime Absichten sind, und daß sie immer einer solchen zwangsvollen Lage nur mit Verlust eines les ihres Vermögens heraustreten.

§. 51.

Die Vortheile, die aus der unmittelbaren Admini- on des Staates weiter fließen sollen, sind theils er imaginair, theils grundlos. Es ist ein Lieblings- dieser Projektenmacher, die eigene Regie, die bey hen dieser Stiftungen geführet wird, aufzuheben, bloße Geldpfründen auszusetzen. Allein bey dieser

einer P
erbärm
Habsuc
Anderen
theile h
ten Gr
Vorschl
man n
jener M
Institute
oder wo
stigen,
dem Ku

Eben
bestehen so
stücke verk
schulden ei
werden sol
Güter verk
in Pfalzbay

Voråltern haben besser, als wir, eingesehen, daß
einer Pension zu 50, 60 auch 100 fl. solche Pfründner
erbårmliches Leben führen müssen, indem sie blos
Habsucht, der Unempfindlichkeit und harten Behandlu
Anderer überlassen sind. Ich übergehe, daß die Na
theile hinsichtlich der Erziehung, die aus diesen verke
ten Grundsätzen entspringen, noch größer sind. D
Vorschläge sind also ganz und gar unzweckmäßig, u
man weiß nicht, soll man das Herz oder den K
jener Männer bedauern, die die eigene Regie di
Institute anfechten können, und nicht einsehen könn
oder wollen, daß sie zwar den Landesherrn dadurch beg
stigen, ihre hülfebedürftigen und armen Mitbürger a
dem Kummer und Elende preißgeben.

§. 52.

Eben so unbegreiflich ist es, welcher Vortheil da
bestehen soll, daß die diesen Stiftungen gehörigen Gru
stücke verkauft, die Kapitalien zur Tilgung der Staa
schulden eingezogen, und daraus neue Güter erwor
werden sollen. Doch sonderbar! Der Staat soll d
Güter verkaufen und neue dafür anschaffen. Da bis
in Pfalzbayern mit Verlust von Millionen alle Klost

[illegible]
dem Verkaufe dieser ansehnlichen Güter sind die
atsschulden noch nicht getilget; diese ganz unbedeu-
e Summe soll also zur Tilgung derselben verwendet
den, und zwar aus dem Grunde, weil die aktiven
kapitalien in den Händen des Staates und unter
r Oberaufsicht **gewöhnlich** sehr übel administrirt
den; und doch sucht der Staat die Administration,
r **gewöhnlich** sehr übel führt.

§. 53.

Einen Hauptvortheil für die unmittelbare Admini-
on des Kirchen- und milden Stiftungsgutes von
e des Staates findet der Anonymus §. 13. 14. in
ndem Schlusse: Der ausgeworfene Fond für eine
tung ist entweder gerade **zureichend** oder **unzu-**
chend, oder **mehr als zureichend**. Im ersten
, der nicht lang denkbar ist, wird der Fond bald
reichend werden: er muß also vom Staate unter-
, und in die zweyte Klasse eingereihet werden. Im
ten Falle, wenn nämlich der Fond unzureichend ist,
gewisse Ausgaben der Stiftung nicht hinreichen; so
r Staat auf alle Fälle gezwungen, der unvermögen-

der S
Erster
beträ
daher
mehrt
Vermö
leidet;
bezieh
reiche
lich sey
immer
stratio
zuzueig
haush
hin me
greifen,
Bedürfn
dieß mit
von dem
großen U
tungsver
dann den
diese Stift

der Stiftung; so soll dieß seine eigenen Nachtheile habe
Erstens soll dadurch eben so viel, als dieser Ueberfl
beträgt, der Staatskasse an Einnahmen entzogen, u
daher zur Last anderer Bürger eben so viel die Abgaben v
mehrt werden müssen, und es ist unbillig, daß sich d
Vermögen einer Stiftung vermehre, unterdessen der Sta
leidet, oder daß ein Pfarrer 2000 oder mehrere Guld
beziehe, unterdessen die übrigen Staatsdiener über unz
reichende Gehalte klagen. Zweytens soll es sehr natü
lich seyn, daß die Verwaltung bey blühenden Umständ
immer sorgloser wird, und daß die Glieder der Admi
stration sehr geneigt seyn werden, sich Nebennutzung
zuzueignen, die ihnen, den Regeln einer strengen Staat
haushaltung nach, nicht gebühren. Drittens pflegt oh
hin meistens die Staatskasse nach diesem Ueberfluß
greifen, um entweder augenblickliche oder eingebild
Bedürfnisse damit zu befriedigen. Der Anonymus bel
dieß mit treffenden Beyspielen, und zeigt, daß m
von dem Kirchenvermögen Herrschaften angekauft, b
großen Unglücken die Vorschüsse aus Kirchen- und St
tungsvermögen einzig erholet habe. Aus allem zieht
dann den Schluß: daß, da doch entweder der Sta
diese Stiftungen unterstützen muß, oder sich ihren Ueb

ien, sich ihrer zu bemächtigen.

§. 54.

Gegen den Anonymus stelle ich folgenden Schluß
Entweder ist die Stiftung zur Bestreitung der Aus-
n gerade hinreichend. In diesem Falle wird
Staat die Stiftung ihrem Gange überlassen. Tritt
Unglücksfall ein, und der Stiftungsfond wird ent-
pft, so macht er entweder Mittel aus, ihm Zufluß
rs woher zu verschaffen, oder die Stiftung geht ganz
und der Rest des Fondes wird zu andern ähnlichen
cken verwendet. Selten, gar selten fühlt der Staat
Pflicht, für dergleichen Institute zu sorgen; oder wo
die Beweise zu dieser Behauptung? Beyspiele sind
genug bekannt, wo Gesuche für Arme und Leidende
der Staatskasse ab, und an diese Stiftungen gewie-
worden sind. Hat man doch erst jüngst ansehnliche
träge für das Hofallmosenamt in München auf alle
ftungen in den neuerworbenen Ländern gelegt!
rum übernimmt man denn dieß nichr gleich auf die
atskasse? — Ist der Fond unzureichend; wie
sam fließen die Beyträge? Gemeiniglich sucht man
iesem Falle die Theilnahme der Bürger zu wecken,

Wenn
ständisc
vereini
nur Erf
zum Th
und es
andern,
Opfer

Im
längli
nen, we
Gute ma
Stellen se
greiflich,
ration dies
haft seyn.
für welches
er sich erla
blickliche, e
was ist zu
mehr existir

Wenn der Staat an die Universität zu Landshut einig
ständische Abteyen, die sonst mit dem Kammergute wäre
vereiniget worden, überließ: so war dieß zum Theil
nur Ersatz für andere Güter, die er anderswo erhielt
zum Theile geschah dieß Opfer für ein Lieblingsprojekt
und es findet viele Schwierigkeit, wenn der Staat z
andern, gleichwohl eben so wichtigen Anstalten, ei
Opfer bringen soll.

§. 55.

Im dritten Falle, wenn der Fond **mehr als hin**
länglich ist, kann der Anonymus selbst nicht mißken
nen, welchen Mißbrauch die Staatsgewalt von diese
Gute mache, und er rügt diesen Mißbrauch an mehrere
Stellen seines Aufsatzes. Es bleibt daher beynahe unbe
greiflich, wie Anonymus behaupten kann, die Inkame
ration dieses Gutes mit dem Staatsgute könne vorthei
haft seyn. Wenn der Staat dieß gesonderte Vermögen
für welches der Feind Achtung hat, nicht schont; wen
er sich erlaubt, allerley heterogene, oder auch augen
blickliche, eingebildete Bedürfnisse damit zu befriedigen
was ist zu hoffen, zu erwarten, wenn dieß Gut nich
mehr existirt? Wann wird je die Staatskasse eine

die Schlüsse? Geht man aber der Sache eigentlich
den Grund; so legt es sich an den Tag, daß dieß
ntlich ein Argument ab invidia ist. Da die Staats-
in manchen Ländern fast immer leer ist, und die
atsdiener ihre Gehalte wenigstens nicht ordentlich
:hen können; so schmerzt sie es tief, besonders den
llichen ein glücklicheres Loos beschieden zu sehen.
vürde daher Triumph für sie seyn, diesen Stand,
es der Anonymus nicht verhehlen kann (§. 14.), in
hes prekäres Verhältniß gesetzt zu sehen.

§. 56.

Der Anonymus ist schwer (§. 15.) zu begreifen, oder
igstens muß er von dem, was er darin anführte,
womit er die Weitläuftigkeiten, in welche das Fun-
ngssystem stürzen soll, schildern will, keine klaren
riffe gehabt haben: denn 1) ist der Nachtheil chimä-
, den der Staat davon haben soll, daß von diesem
dationsgute Steuern entrichtet werden, mithin der
at sich selbst bezahlt, und daß dieß System die
uerperäquation hindere, weil man dieß Gut bey der
age zuverlässig schonen würde. Denn es ist nichts
nes und absurdes, daß von einer Kasse in die zu

Kirch
ausfall
Staats
den. 3)
Mendik
hören in
ein Zus
eine Kl
kann, d
Rechte,
zu halte
tion, w
statt der
6) wird d
aufnimmt
Kapitalien
wenn der
Verlegenhe
Kassen zu
findet. 7)
Administrat
Fehler, der
den kann.

Kirchendiener sind, wenn sie nur nicht zu drücken ausfallen, und ihr Name nicht legio ist, werden d Staatskasse ganz wohl thun, auch gerne entrichtet we den. 3) Die unbedeutenden Beyträge, die an einig Mendikantenklöster aus der Staatskasse geleistet werden hören in wenigen Jahren von selbsten auf; mithin wir ein Zuschuß zu gewissen Fonden unnöthig. 4) Ist eine Kleinigkeit, die zu gar keiner Verwirrung führe kann, die diesen Stiftungen eigenen Dienstbarkeiten un Rechte, die ihnen von dem Staate zustehen, in Ordnun zu halten. 5) Ist es freylich die einfachste Manipul tion, wenn der Staat nichts, oder ein quid pro qu statt der den Stiftungen schuldigen Zinsen zahlt, un 6) wird der Fall, daß der Staat um höhere Zinsen Ge aufnimmt, da unterdessen die Stiftungen die ihrig Kapitalien um geringere ausleihen, selten seyn: den wenn der Staat sich auch nur in einer eingebildet Verlegenheit befindet; so pflegt er sogleich nach dies Kassen zu greifen, und alles zu holen, was sich v findet. 7) Ist Schwerfälligkeit in dem Gange d Administration kein absoluter, sondern nur relativ Fehler, der durch zweckmäßige Verfügung gehoben we den kann.

E

gewonnen werden sollen, beyde blos
ginär sind, ganz und gar keine Realität haben, ja
enscheinliche Gefahr der Existenz und Dauer dieser
talten drohen. Die Gasconnade des Anonymus §. 16.
viele reich fundirte Stiftungen zu Grunde gegan-
, dagegen keine einzige zu Grunde gerichtet worden sey,
ohne eigenen Fond blos auf die Staatskasse ange-
sen war, verdient kaum einer Bemerkung, da keine
r nur sehr selten eine existirt, die auf die Staats-
e angewiesen ist; die einzelnen Beyträge aber, die
elbe liefert, weil sie entweder außerordentlich, oder
ordentliche nicht von Bedeutenheit sind, leicht gelei-
werden können. Und wie häufig ist nicht der Fall,
bey einer Ministerial- und Regierungsveränderung,
ausbrechendem Kriege, oder jeder anderen Vorfal-
heit, die die Staatskasse betrifft, diese Beyträge
ken, oder als ungeeignet gestrichen werden! Es ist
h auffallend, daß in den Entschädigungsländern,
Pfalzbayern acquirirt hat, man sich alle Mühe
, alle Beyträge, die von der Staatskasse an diese
ftungen unter der vorigen Regierung geleistet wur-
, einzuziehen, und dadurch sehr viele vorzüglich
rrstiftungen zu beschränken und zu unterdrücken sucht,

und m
seinen
können
erwart
Pfalzb
Verleg
nun da
macher
vor vo
zu den
Projekt
Glaube
sollen,
der Men
was man
gethan ha
gut befind
die es an
hebung de
den höchst
derselbe ga

§. 53.

Wenn sich jeder nur in seinem Horizonte umschaut und mit beobachtendem Blicke das betrachtet, was unte seinen Augen vorgeht; so wird sich jeder leicht überzeugen können, was von einer Inkameration dieses Gutes z erwarten sey. Das weit beträchtlichere Klostergut i Pfalzbayern, das so oft den Staat in seinen größte Verlegenheiten rettete; wo ist es? Welche Ressourcen ha nun das gemeine Wohl an demselben? Elende Projekten macher und fade Schriftsteller predigten uns zwar vie vor von den Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten zu denen dasselbe verwendet werden sollte: aber ihr Projekte waren Täuschungen. Wer ihren Faseleye Glauben beygelegt hat, hätte nichts anders erwarte sollen, als das Land würde an Anstalten für das Woh der Menschheit Ueberfluß haben. Und doch ist, auße was man aus ganz eigenen Absichten für die Studie gethan hat, nichts geschehen. Das ansehnliche Kloste gut befindet sich in den Händen der Juden und Wucherer die es an den dürftigen Landmann, der sich durch Au hebung des Klosters aller Nahrung beraubt sieht, u den höchsten Preis verkaufen oder verpachten, wobe derselbe ganz zuverläßig ausgesogen wird. Die Kultu

ſtergebäude wird auch die Kultur aufhören. Schon t ſind manche ſolche Gegenden nichts, als Wohnun- des Elendes. Nebſtdem durch den Verkauf dieſer ter hat zwar der Staat ein anſehnliches Kapital vonnen. Allein wird es nicht ſogleich zur Tilgung der aatsſchulden verwendet? Und fließt es aus der Staats- ſe in andere Kanäle ab; ſo iſt der Verluſt unwieder- nglich. Der Staat hat ſein Grundvermögen geſchwächt, e ſichere Hypothek veräußert, und ſich den Kredit ſelbſt ommen. Er wird alſo nur, im Falle ein außerordent- es Bedürfniß eintritt, zu Auflagen ſeine Zuflucht men können, und dieſe werden ſo erhöht werden ſſen, daß ſie zum größten Drucke der Unterthanen eichen. Wenn alſo der Schaden ſchon ſo bedeutend , der aus der Inkameration des Gutes entſteht; s iſt von der Inkameration dieſes Kirchen- und milden iftungsgutes zu erwarten? Wie abſchreckend ſind nicht Beyſpiele eines benachbarten Staates, der unter heftigſten Konvulſionen die Probe dieſer Grundſätze nacht, und ſo gemacht hat, daß er dieſer Probe faſt nz unterlegen iſt!

weit w
Gründe
nen M
§§. 17.
aber ſo
Ueberzeu
dieſe Gr
einleucht

Die
Bildung
ſtehung,
der Bürg
Stifter,
ſolcher St
tiſche Opfe
Vaterlande
deſſen Kaſſe
tikularquell
ſeiner Mit
verſchieden
Deposita re

weit wichtigeres Resultat erzeuget sich, wenn man di
Gründe, die gegen die von dem Anonymus vorgeschlage
nen Maaßregeln streiten, erwägt. Derselbe hat zwa
§§. 17. 18. 19. seiner Abhandlung dieselben vorgebracht
aber so einseitig, schief und schwach, daß er freylich kein
Ueberzeugung bewirken wird. Ich übernehme es daher
diese Gründe theils ausführlicher, theils wirksamer un
einleuchtender darzustellen.

§. 60.

Die Anstalten für die Religion, Volkserziehung un
Bildung, und für die leidende Menschheit, die ihre En
stehung, Gründung und Solidität dem patriotischen Eif
der Bürger zu danken haben, sind weder von Seite d
Stifter, noch von Seite des Staates bey der Annahm
solcher Stiftungen anders angesehen worden, als patri
tische Opfer, die zwar im Staate auf den Altar de
Vaterlandes niedergelegt, aber nicht für den Staat un
dessen Kasse bestimmt wurden. Sie sollten so viele Pa
tikularquellen seyn, aus denen man nach dem Bedürfni
seiner Mitbürger schöpfen sollte, als diese Bedürfni
verschieden waren. Daher erhielten sie auch den Namen
Deposita religionis et pietatis, frommes, mildes Gu

ıng, gegen Angriffe, gegen Verlust seiner Existenz
ecken, und ihn keinem anderen Zwecke zu subordini-
Die Vereinigung dieses Fondes aber mit der Staats-
: benimmt demselben alle Sicherheit, und gefährdet
e Existenz. Die Staatskasse hat ursprünglich, und
m nächsten Zwecke nach keine andere Bestimmung,
für die Lasten des Staates zu sorgen, und dann,
n sich nach befriedigten Bedürfnissen ein Ueberschuß
ben sollte, darf jeder Staat mit sparsamer Oekonomie
Augenmerk dahin wenden, einen Staatsschatz für
Nothfall sich zu sammeln, um bey außerordentlichen
lagen nicht sogleich zu neuen Auflagen seine Zuflucht
nen zu müssen. Die Staatskasse, welche nie reich
ıg seyn kann, ist also für die gegenwärtigen und
ınftigen Staatsbedürfnisse, nicht aber für solche Aus-
n, ein geeigneter Fond.

§. 61.

Diese Kasse leistet auch für diese Auslagen keine
ɔerheit. Die stehenden Heere, der Aufwand der Höfe,
ın Verschwendung gränzenden kostspieligen Versuche
Kameralisten lassen diese Kasse kaum selbst im tiefsten
den zu Kräften kommen; tritt aber sogar der Fall ein,
der Staat in einen Krieg verwickelt wird, und der

gen gar
wird ma
bey der
loses Ele
Familien
gewaltsam
Decennien
hat. So
Stiftunge
verlohren.

Ein a
meration e
stalten wer
den Staats
Fonde für s
sten Noth,
anderen Fal
in ihre Kasse
worin diese
wie dieß zuwe
Vorwurfe, u
wiederkehrend

gen gar keine Rückſicht auf die Staatsfonde gemacht;
wird man daher dieſe mit jenen vermiſchen, ſo bleibt hie
bey der bedrängten Menſchheit nichts übrig, als zahlen
loſes Elend auf eine ganze Generation. Die dürftigſter
Familien ſchmachten im Kummer dahin, und nach einer
gewaltſamen Entſchöpfung des Staates werden mehrer
Decennien dahin fließen, bis ſich die Staatskaſſe erhole
hat. So verſchwindet ſogar das Andenken an ſolch
Stiftungen, und die beſten Anſtalten ſind ohne Hoffnung
verlohren.

§. 62.

Ein anderer großer Nachtheil, der aus dieſer Inko
meration entſteht, iſt dieſer: die Auslagen für dieſe An
ſtalten werden nach dieſer Einrichtung immer und allzei
den Staatsauslagen ſubordinirt werden. Beſtehen dieſ
Fonde für ſich; ſo kann der Staat nur im Falle der äußer
ſten Noth, oder gegen Erſatz deſſen, was er in einem
anderen Falle gleichſam als Vorſchuß empfangen hat
in ihre Kaſſen greifen. Er muß gewiſſenhaft das erſetzen
worin dieſe Stiftungen prägravirt ſind; thut er es nich
wie dieß zuweilen der Fall iſt, ſo wird es ihm doch zum
Vorwurfe, und es wirkt immer ſo viel, daß man be
wiederkehrender Gelegenheit ſchonender zu Werke geh

ser Art zu vereiteln. Das gegenwärtige oder zukünf- e Bedürfniß des Staates ist das bedeutende Wort, so sgesprochen wird, und daran scheitern alle Foderungen, man wegen Unterstützung dieser Anstalten machen wird. werden daher diese bisher auf eigenem Fonde radizirte stalten einem höheren und solchem Zwecke subordinirt, immer vor ihnen den Vorzug behauptet, und der in die größte Gefahr setzt.

§. 63.

Die Einwendungen, die der Anonymus gegen diese ünde macht, sind ganz unbedeutend. Das Funda- nssystem soll nach dessen Meynung §. 17. unrecht- ch seyn, indem es dem Bürger des Staates ungleiche chte giebt. Der Anonymus mag nicht in den besten ücksumständen seyn, indem er so viel auf die Gleich- it der Rechte hält, die doch nur in der Ideenwelt, cht im Staate, existiren kann. Warum soll es unrecht- h seyn, daß die Sustentation eines Dieners des Altars, es Schulmannes, eines Administrators einer Stiftung f einen besonderen Fond angewiesen ist? Wer gab sprünglich diesen Fond her? Und hatte der Gebende s Recht nicht, über die Verwendung seiner Sache zu sponiren? Allein darin findet der Anonymus einige

muß. — Man sieht ein, in welcher Verlegenheit sich
die Staatskasse befindet; wie sie nicht einmal die Sa
rien der Staatsdiener zu bestreiten im Stande ist: u
doch will man ihr auch das Stiftungsgut zuspiele
Diesen Menschenfreunden wird die leidende Menschh
viel zu danken haben! Ihre sichere Nahrung und Unt
stützung soll in eine ungewisse verwandelt werden. W
die Staatsdiener rücksichtlich ihres Gehaltes oft in V
legenheit kommen, so soll es unrechtlich seyn, d
andere ein besseres Loos haben; es soll die Grundstütz
gesellschaftlicher Einrichtungen angreifen, daß sich di
nicht in gleicher Verlegenheit befinden!!!

§. 64.

Allein, fährt der Anonymus fort, der Fall, d
die Staatskasse keine Zahlungen leisten kann, ist ni
selbst ein Uebel; er ist nur die Folge eines vorhergeg
genen Uebels. In diesem Falle mangelt es dem Sta
an Kredit; diesem Mangel kann aber durch weise
stalten leicht vorgebeugt werden. Denn ist die Regier
gerecht, so wird es selbst im schlimmsten Falle am K
dite nicht fehlen; ist sie ungerecht, und erlaubt sie
Eingriffe in die Rechte der Gesellschaft, so wird sie nic
hindern, auch diese Fonde anzugreifen und zu
schläudern.

§. 65.

Dieß Raisonnement ist ein wahres Sophism.
Denn es ist in praktischer Rücksicht eins, ob die Z

r sich nur schwer herstellen läßt; ja wie selbst die vater-ändische Geschichte zeigt, nur dadurch zuweilen herge-ellt worden ist, daß diese besonderen Stiftungsfonde die Jarantie für den Staat übernahmen. Huldiget der Staat sicheren Grundsätzen der Staatswirthschaft, deren Basis strenge Gerechtigkeit ist; so wird freylich das Zu-rauen des Patrioten nicht leicht geschwächt werden, und ine Regierung, die dieß Vertrauen besitzt, wird nicht iele Mühe haben, sich Kredit zu verschaffen. Aber im um-ekehrten Falle, wenn die Regierung sich durch blendende, ber nicht auf die strengen Grundsätze der Gerechtig- und illigkeit gegründete Projekte irre führen läßt, und wenn durch ihre Maximen weit in die Rechte der Privaten ngreift, oder das Staatsgut gar verschläudert; so sinkt r Kredit so tief, daß er auf Jahrhunderte kaum herzu-ellen ist; und dann ist zuverläßig auch alle Hoffnung erlohren, daß der Staat, so lange sein Unvermögen auern wird, für diese Anstalten etwas thun wird.

§. 66.

Der Anonymus hält weiter dafür: 1) es sey eine hädliche Partheylichkeit, daß in dem denkbaren Falle r Unvermögenheit der Staatskasse zur Bezahlung der esoldungen der Pfarrer, Schullehrer und Arzt ein ücklicheres Loos haben sollen, als die ersten Räthe des ürsten; daß jene, die mehr Rücksicht verdienen, als ese, vor den letzteren bey Erhaltung ihrer Besoldungen rückstehen sollen. 2) Er findet diese Verlegenheit in

kleiner seyn würde. 3) Der angezeigte Fall soll a
nicht allgemein seyn; denn er kann nach der Meinu
des Anonymus nur jene treffen, die aus der Centralka
des Landes bezahlt werden; alle jene, welche ihre Bes
dungen aus den Amtskassen auf dem Lande erhalte
sind, weil nur der reine Ueberschuß von Einnahmen e
geschickt zu werden pflegt, vor diesen Nachtheilen v
kommen geschützt.

§. 67.

Diese Gründe machen weder dem Kopfe, noch d
Herzen des Anonymus Ehre. Auf den ersten, daß
nämlich eine Ungleichheit seyn, und daher eine Parth
lichkeit verrathen soll, daß die auf besondere Stiftung
angewiesenen Diener vor jenen auf die Staatskasse dek
tirten ein günstigeres Loos haben sollten, habe ich bere
§. 54. geantwortet. Der zweyte ist ganz unbedeuten
und sagt im Grunde gar nichts. Es ist zwar wahr, d
in dem von dem Anonymus angenommenen Falle
Klagen allgemeiner werden; allein wie sich durch die K
kurrenz der Besoldungssteuern der Verlust eines jed
mindern soll, läßt sich nicht einsehen. Das traur
Loos weniger Individuen wird das allgemeine werde
und nur allgemeines Elend kann hieraus entstehen.
dieses Loos drittens nur einige Staatsdiener, j
nämlich, die ihre Zahlung aus der Centralkasse erhalt
oder mehrere trifft, kann ganz gleichgültig seyn. Es
sogar gegen die Grundsätze des Anonymus, nach welch
kein Staatsdiener vor dem andern ein günstigeres Lo

ſchlage mehr Sicherheit für dieſe Anſtalten, weil
er durch Mißwachs, Hagel, Brand, noch durch
ere Unglücksfälle eine Verminderung der Beſoldungen
übrigen Auslagen Statt hat, und weniger Gefahr
dieſelben iſt, weil ſie nicht ſo leicht zum Glanze des
es, zur Einrichtung einiger geiſtlichen und weltlichen
en, oder anderer entbehrlichen Dinge werden verwen-
werden können, indem der Reiz zu ſolchen Verwen-
gen deſto ſtärker werden muß, ſo lange die Staats-
keinen unmittelbaren Verluſt hiebey hat, dieſer ſich
verliert, oder wenigſtens mindert, wenn aus dieſer
ſe geſchöpft werden ſoll.

§. 69.

Ich bemerke dagegen: Wenn man von Seite des
ats auf das Projekt verfällt, dieß Fundationsgut
der Staatskaſſe zu vereinigen; ſo geſchieht es mei-
s ſchon deswegen, weil ſich dieſe Kaſſe in Verlegen-
befindet, und weil man ſie durch Einverleibung dieſes
es zu retten, oder ſie wenigſtens zu unterſtützen ſucht.
aber dieß, ſo iſt auch alle wahrſcheinliche Hoffnung
ohren, daß die Staatskaſſe auch nur einige Jahre
en kann. Würde ihr aber auch das Vermögen zu
en nicht mangeln, und würde ſie dieſe Verbindlich-
gewiſſenhaft erfüllen; ſo würde doch bey feindlichen
ällen, zur Kriegszeit, oder ſonſt bey außerordent-
n Bedürfniſſen des Staates für dieſe Bedürfniſſe
geſorgt ſeyn. Was überhaupt von einer ſolchen

ver
Alle
Sta
doch
der
tigen
Sta
jüng
zu di
die e
die
imme
ſtet h

ſtreite
Wirth
ren ha
angem
ſeiner
muß ſ
einfache
Subalt
er darf
zu verli
ſatz der
Staatsv
Nicht mi

Reiz fühlen, dieses Gut, wenn es mit der Staats
vereiniget ist, zu entbehrlichen Dingen zu verwend
Allein eben so wenig werden sie geneigt seyn, aus
Staatskasse für diese Anstalten Beyträge zu leisten. S
doch noch so viele Gegenstände vorhanden, an denen
der Eifer der Regenten für die leidende Menschheit be
tigen könnte; und man sieht doch die Beyträge aus
Staatskasse selten fließen! Es ist ja nach den §. 35.
jüngsten Deputationshauptschlusses sogar das Kloster
zu diesem Endzwecke bestimmt; und wo sind die Spitä
die errichtet, die Kirchen, die dotirt worden sind? K
die Geschichte sagt uns nur zu deutlich, daß der St
immer nur das wenigste bisher für solche Anstalten ge
stet hat.

§. 70.

Der dritte Grund, der gegen diese Inkamerat
streitet, ist dieser: Es ist eine große Differenz zwischen
Wirthschaft, die der Staat bey seinen Domainen zu f
ren hat, und jener, die dem Wohle dieser Stiftun
angemessen ist. Der Staat kann bey der Administrat
seiner Domainen nur auf das Allgemeine sehen.
muß solche Maximen ergreifen, wodurch auf e
einfache, den Unterschleifen und Betrügereyen
Subalternen weniger ausgesetzte Art vorgebeugt wi
er darf kleine Vortheile nicht achten, um größere n
zu verlieren, oder zu gewinnen. Der Hauptgru
satz der Staatswirthschaft in der Administration
Staatsvermögens ist: Vermehrung der Geldrevenü
Nicht mit Naturalien, wenigstens in eben dem Gr

gen der Preise der Viktualien gesichert; dadurch gen sie jene Dauerhaftigkeit, die sie seit Jahrhun-n hatten. Nimmt man diesen Stiftungen ihre Güter mit diesen ihre Naturalien; so ist es unvermeidliche :, daß bey dem steigenden Preise derselben das Geld-rfniß immer größer werden muß. Die Erfahrung elehrt, daß alle jene Fundationen, die aus bloßen talien bestanden, in Abnahme kamen; dagegen jene, Naturalerzeugnisse haben, in ihrem Fonde sich ver-t haben. Der Staat, der diese Güter einzieht, und gen nur Geldbeyträge zu den nämlichen Endzwecken :, würde nie soviel leisten wollen, als durch eigene inistration verwendet werden kann.

§. 71.

Endlich verdient auch noch dieses Argument gegen nkameration alle Rücksicht. Diese Stiftungen waren r die ergiebigste Quelle, woraus die Unterthanen die rer Unterstützung nothwendigen Gelder aufbrachten. Staat nimmt zwar Kapitalien der Unterthanen als hen an, giebt aber keine als Vorschüsse ab. Eine : Kapitaladministration soll sogar nach dem Anony-schädlich seyn. Wo soll sich der fleißige, aber rmögende Unterthan hinwenden, um ein Kapital für Bedürfnisse zu erhalten? An die Wucherer, die ihm u den übertriebensten Zinsen leihen? Bisher war Kirchenkasten die allgemeine Zuflucht, aus welcher nach seinem Bedürfnisse in kleineren oder größeren

sich
lohr
und
Klost
frapp
Indu
die P
und ni
kenkass
werden
zur H
Vielen
sind, d
werden
fer des
höchsten
wieder
diese di
können.
befördert
und es ist
diese Geg
unwirthli
Klöster da

24 Imme
ten,
entste
eine S

gerne in kleinen Summen?) mit einer kostspieligen V[...]
sicherung aufzunehmen; so sind seine Vortheile schon ve[...]
lohren: der Verlust, den er leiden muß, wird bedeuten[...]
und seiner Oekonomie nachtheilig Die Veräußerung d[...]
Klostergüter liefert zu dieser Behauptung das neueste u[...]
frappanteste Beyspiel. Wieviel Gutes hätte nicht f[...]
Industrie und Menschenglück geschehen können, wen[...]
die Projekte, die immer nur in Büchern schimmer[...]
und nie Realität erhalten, von zu errichtenden Hypoth[...]
kenkassen, woraus um geringe Zinsen Kapitalien erho[...]
werden könnten, oder die Errichtung einer Vorschußka[...]
zur Hand wären genommen und ausgeführt worde[...]
Vielen Tausenden, die nun entweder schon jetzt brodl[...]
sind, oder die unter dem Wucher der Juden erlieg[...]
werden, hätte können geholfen werden. Da die Ankä[...]
fer des Corpus dieser Güter die Theile desselben um d[...]
höchsten Preise an die armen Bewohner dieser Gegend[...]
wieder überlassen haben; so wird die Folge seyn, d[...]
diese die Güter nicht mit Vortheil werden bewirthschaft[...]
können. Die Kultur des Landes, die dadurch sol[...]
befördert werden, wird und muß also gerade verfalle[...]
und es ist mit vieler Wahrscheinlichkeit zu erwarten, d[...]
diese Gegenden sich nach und nach von selbst in jen[...]
unwirthliche Land umschaffen werden, welches sie, e[...]
Klöster darauf gebaut wurden, waren [24]. Ob durch die[...]

24 Immerhin macht man viel Lärmens von Assekuranzanst[...]
ten, und schlägt diese für alle mögliche Fälle, wo Schad[...]
entstehen könnte, vor. Allein ich weiß nicht, ob sie ni[...]
eine Sottise auf die Grundsätze dieser modernen Staa[...]

elfen, besonders wenn der eigentliche Zweck der Stif-
; nicht leidet.

§. 72.

Alles zusammen genommen, dringt sich jedem unbe-
zenen Patrioten das Resultat auf, daß eine Inkame-
on dieses Gutes, so wie sie den Grundsätzen des Rech-
und der Gerechtigkeit entgegen seyn würde; eben so
gegen alle Grundsätze einer gesunden Staatswirth-
ft streitet. Aus einer solchen Verfahrungsart würden
t nur keine Vortheile, sondern offenbare Nach-
ile entstehen. In dem Gewichte dieser Gründe ist
die Ursache zu suchen, warum noch kein Staat diese
ndsätze in der von dem Anonymus dargestellten Aus-
nung in Anwendung gebracht hat. Die Vorsehung
hüte auch, daß der gar nicht menschenfreundliche
schlag desselben in den Kabinetten Eingang finde; so
es von der wohlwollenden Pfalzbayrischen Regierung
ehin zu erwarten ist, daß sie solchen liebloßen Pro-
nmachern kein Gehör geben werde.

rechts- und Wirthschaftslehrer sind. Mir kommt es vor, daß man dadurch nichts anders beziele, als alle Verbindlichkeit, die der Staat bey Unglücksfällen seiner Bürger hat, auf diese überwälzen zu wollen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frey, Franz Andreas,

Abhandlung von dem Rechte der Staatsgewalt über das Kirchengut

S.l. 1805

J.can.p. 7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544087-2